

Lob der Schleuser – Teil II

Dies ist die gekürzte / veränderte Version eines Beitrages in der Zeitschrift „freispruch“ Heft 4, Februar 2014. Der erste Teil erschien in der ANA Heft 2-2014. Der Autor war früher Seemann. Privat gebigt er sich auch heute noch auf große Fahrt. Er hat im Prozess gegen Besatzungsmitglieder der Cap Anamur in Agrigento/Sizilien verteidigt.

Von RAuN Axel Nagler, Essen

Der Kapitän der „Cap Anamur“, deren erster Offizier und der Vorsitzende des Komitees Cap Anamur/Deutsche Notärzte e.V. wurden nach der Rettung von 37 afrikanischen Schiffbrüchigen von einem defekten Schlauchboot wegen des Verdachts der Schleuserei in einem besonders schweren Fall am 12.7.2004 in Agrigento/Sizilien in Untersuchungshaft genommen. Das Schiff wurde beschlagnahmt. Wohl wegen des internationalen Aufsehens wurden sie bereits am 16.7.2004 mit der Auflage aus der Untersuchungshaft entlassen, das Schiff bleibt beschlagnahmt. Und sie mussten eine Kaution von 1,2 Millionen EUR hinlegen.

Mit teilweise von den Behörden bewusst verfälschten Beweisen klagte die Staatsanwaltschaft Agrigento die Drei nach dem sog. Bossi/Fini-Gesetz an. Danach sollten sie sich als Zusammenschluss von mindestens drei Personen der Einschleusung von mehr als fünf Personen nach Italien in der Absicht, damit Gewinn zu erzielen, schuldig gemacht haben. Das Gesetz sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren und zusätzlich Geldstrafe vor.

Nach über fünfeinhalbjährigem Strafverfahren in Sizilien konnten die Angeklagten des Prozesses um die „Cap Anamur“ mit ihrem Freispruch zwar einen Sieg feiern, aber um welchen Preis? Jahrelang waren sie mit dem Strafprozess beschäftigt und mit Strafe bedroht – der Staatsanwalt hatte in seinem Plädoyer je vier Jahre Haft und 400.000 € Geldstrafe beantragt. Sie mussten mehrere hunderttausend Euro Kosten ihrer Verteidigung und Reisekosten tragen, die sie nicht erstattet erhielten, weil das italienische Recht dies trotz Freispruchs nicht vorsieht.

Diese drei haben noch Glück gehabt, weil die öffentliche Aufmerksamkeit ihnen Unterstützung von Spendern einbrachte.

Der Fall der tunesischen Fischer

Um die gleiche Zeit fand vor dem Landgericht Agrigento der Strafprozess gegen zwei tunesische Fischer statt, die 44 Flüchtlinge in der Nähe von Lampedusa aus Seenot gerettet hatten. Auch sie wurden wegen Schleusens angeklagt und im November 2009 zu 30 Monaten Haft sowie 440.000 EUR Geldstrafe verurteilt. Ihre immer noch beschlagnahmten Fischerboote waren aufgrund der langen

Liegezeit unbrauchbar geworden. Als sie im Frühjahr 2011 vom Appellationsgericht Palermo freigesprochen wurden, waren sie ruiniert.

Es ist bewundernswert, dass sich unter solchen Umständen immer noch mutige Seeleute finden, die Bootsflüchtlinge retten. Viele sehen aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten über Seenotfälle hinweg. Darauf wird offensichtlich gesetzt. Das erhöht die Todesrate ebenso massiv wie die Tatsache, dass es zahlreiche Berichte darüber gibt, dass die italienische Küstenwache Schiffen Hilfeleistung untersagte mit dem Hinweis, sie mache das selbst, dann aber nicht oder viel zu spät kam.

Trägödien vor Lampedusa

In der Nacht zum 3. Dezember 2013 ertranken ca. 800m vor der Hafeneinfahrt der Insel im Mittelmeer 366 Menschen aus Somalia und Eritrea. Ihr Kutter hatte Feuer gefangen und kenterte. Im Hafen von Lampedusa lagen mehrere Schiffe der Küstenwache. Sie halfen nicht. In den folgenden Stunden fuhren mehrere Schiffe an dem sinkenden Schiff und den Ertrinkenden vorbei, weil jeder, der Schiffbrüchigen hilft, wegen Beihilfe zur illegalen Einwanderung belangt werden und enorme Schwierigkeiten bekommen kann. Einige Fischer, die sich im Morgengrauen dennoch trauten, Überlebende auf ihre Kutter zu ziehen, berichteten übereinstimmend, die Küstenwache habe sich geweigert, zu helfen. Dieses Verhalten, das als Tötung durch Unterlassen in 366 Fällen angesehen werden kann, wird nicht strafrechtlich untersucht. Europäische Politprominenz eilte allerdings sofort herbei und erklärte voll Betroffenheit, es müsse sich etwas ändern. Was sich geändert hat, hat mit Humanität und Menschenrechten nichts, mit weiterer Abschottung aber viel zu tun: Es wurde EUROSUR eingeführt, das mit Hilfe von Drohnenkameras, Satelliten-Suchsystemen und Off Shore-Sensoren Flüchtlinge effizienter aufspüren soll. Das Budget von FRONTEX wurde um 30 Mio EUR erhöht, und die Enklave Melilla wird auf Beschluss der spanischen Regierung erneut mit NATO-Draht umwickelt, der im Jahr 2007 abmontiert worden war, nachdem mehrere Flüchtlinge darin verbluteten: Die italienische Küstenwache wurde mit zusätzlichen Schiffen und Drohnen aufgerüstet.

Menschenrechte spielen bei dieser Art von Politik offenbar keine Rolle, auch wenn der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, erklärte: „Lampedusa wurde zum Gleichnis für eine europäische Flüchtlingspolitik, die aus dem Mittelmeer einen Friedhof macht“. Er hat recht: Zwischen 1988 und 2013 sind allein vor den Küsten Italiens nach Angaben der

Standpunkt

Wird bald nur noch gegen Deutsche diskriminiert?

Am 10. Juli 2014 mussten sich Bundesregierung und die meisten deutschen Gerichte bis hin zu Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht eine deutliche Ohrfeige in Luxembourg abholen. Sie war vermeidbar, hätte man nur europäisches Recht beachtet: 2007 hatten die Großkoalitionäre von SPD und CDU in das Aufenthaltsgesetz hinein formuliert, dass Ehegatten vor Einreise Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Das soll auch für Partner Deutscher gelten. Es gilt nur nicht z. B. für Kanadier, Japaner und noch ein paar Andere.

Das Gesetz von 2007 richtet sich erklärtermaßen an erster Stelle gegen türkische Staatsangehörige. Dass dies klar und eindeutig gegen die Stillhalteklauseln im Assoziationsrecht mit der Türkei verstößt, wusste alle Welt. Weil nämlich zuvor auf den Familiennachzug ohne diese Voraussetzung ein Anspruch bestand.

Der EuGH hatte schon mehrfach deutlich darauf hingewiesen, dass solche Verschlechterungen unzulässig sind. Dänemark, Niederlande und Österreich änderten daraufhin ihre Rechtspraxis. Auch deutsche Regierung und Gerichte kannten diese Rechtsstatsachen. Sie haben 7 Jahre lang bewusst europarechtswidrig agiert und entschieden. Das war mindestens am Rande der Rechtsbeugung, weil dutzende Experten immer wieder auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen hatten. Ziel war es wohl, so lange wie irgend möglich Menschen mit Zuzugsansprüchen aus Deutschland fern zu halten.

Gegenüber türkischen Staatsangehörigen darf die Regelung jetzt nicht mehr angewandt werden (Urteil v. 10.7.2014, C-138/13 (Dogan) – Besprechung im nächsten Heft). Sie müssen keine teuren Kurse mehr bezahlen. Sie müssen nicht mehr Tag und Nacht fürchten von ihren Lieben noch länger getrennt zu sein. Diese Kurse und Prüfungen sind nämlich nicht, wie ein leitender Mitarbeiter eines Goethe-Instituts in Istanbul es zu formulieren liebte, „vorgelegte Willkommenskultur“ (FR v. 11.7.2014). Sie sind das Gegenteil: Ein Mittel der Abschreckung zwecks Fernhaltung.

Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof, Herr Mengozzi, geht noch einen Schritt weiter: Die neue deutsche Regelung verstößt auch gegen die Familienzusammenführungs-Richtlinie. Zu erwarten ist nun in Kürze in einem weiteren anhängigen Verfahren auch eine Festlegung des EuGH, dass das Verlangen nach Sprachkenntnisnachweisen vor der Einreise ganz allgemein gegen Europarecht verstößt.

Dann müssten nur noch die Partner Deutscher vor Einreise deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Bisher haben Deutsche die Parteien, die hierfür verantwortlich sind, immer wieder gewählt. Mal sehen, ob Berlin sich traut dies als spezielle Form der Inländerdiskriminierung dann noch aufrecht zu erhalten.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Menschenrechts-Organisation „A bono diritto“ mehr als 20.000 Flüchtlinge ums Leben gekommen.

Grenzregime tötet – Fluchthelfer retten
Europa schließt die Grenzen und heuchelt dann Betroffenheit, wenn die Konsequenzen des Ausbaus zur Festung sichtbar werden, so der Vorsitzende von Pro Asyl. Der Generalsekretär von amnesty international fügte hinzu: „Die Europäische Union ist armselig daran gescheitert, ihre Rolle als Rückzugsort für die Flüchtlinge wahrzunehmen, die alles bis auf ihr Leben verloren haben“. Immerhin hat Papst Franziskus die Kirchen dazu aufgerufen, Flüchtlinge zu beherbergen, auch wenn das den geltenden Gesetzen widerspricht. Genau dasselbe tun die Lebensretter, die bei uns als „Schleuser“ bestraft werden. Altruistische Fluchthelfer werden oft mit Strafverfolgung überzogen und kommen nur teilweise mit einem blauen Auge davon. Diese Behandlung haben sie nicht verdient angesichts dessen, was sie taten und beabsichtigten. Sie sind Helden.

Kann man Flüchtlinge stoppen?

Menschen werden nicht aufhören, zu uns zu kommen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, und wir müssen uns dessen bewusst sein, dass Europa für viele dieser Gründe die Ursachen gesetzt hat und noch heute setzt. Die politischen Verhältnisse, die die europäischen Kolonialmächte bei ihrem Rückzug hinterlassen haben, einschließlich der oft willkürlichen Grenzziehungen, die unterschiedliche Völker in einem Staat zusammen fassten, sind nur ein Teil davon. Vom 16. bis 18. Jahrhundert sind Europäer in Südamerika eingefallen und haben, bis an die Knie in Blut watend, schiffsladungsweise Gold und Silber geraubt, das in Europa das Startkapital für die aufblühende Wirtschaft darstellte. Europäer haben ca. 20 Millionen Afrikaner zu Sklaven gemacht und in alle Welt verkauft. Durch die Ausbeutung ihrer Rohstoffe, das Leerfischen ihrer Meere, die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft für Billigprodukte und den Export hochsubventionierter Lebensmittel, die die Landwirtschaft dieser Länder vernichtet, stehen wir heute noch auf den Schultern der Bevölkerung der meisten Fluchtländer. Es geht uns gut, weil es ihnen schlecht geht. Von den ökonomischen, sozialen und politischen Krisen, die daraus entstehen, wollen wir nichts wissen, genauso wenig, wie jeder, der in Europa billige Schokolade isst, sich Gedanken darüber macht, unter welch erbärmlichen Umständen Kinder den Kakao produzieren, damit Spekulanten an den Rohstoffbörsen mit verdienen können.

Gegen den Druck, den diese Verhältnisse auslösen, helfen keine Grenzzäune, keine noch so hohen Mauern, keine Off Shore-Sensoren, kein FRONTEX, kein Gesetz.

Sondertatbestände für altruistische Helfer abschaffen!

Durch die Prohibition von Zuwanderung schaffen wir einen überbelegten Markt für diejenigen, die Hoffnungen wecken, Wege nach Europa bereiten zu können. Darunter gibt es sicher viele, die aus reinem Ge-

winnstreben das Leid der Menschen noch vergrößern, sie ausbeuten, erpressen, misshandeln und irgendwo sterben lassen. Bei solchen Straftaten helfen die allgemeinen Gesetze gegen Körperverletzung, Erpressung, Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, fahrlässige oder vorsätzliche Tötung und Menschenhandel. Der Tatbestände von §§ 96, 97 AufenthG bedarf es hierzu nicht. Unterstützer, die Menschen aus bitterster Not helfen, in Europa Zuflucht zu finden, verdienen keine Strafverfolgung, sondern Anerkennung. Diese Vorschriften sind ersatzlos zu streichen.

Was noch tun?

Anstatt Hunderte von Millionen Euro in Grenzbefestigungen zu investieren, sollten die Länder der EU dafür sorgen, dass die terms of trade gerechter werden und so Fluchtursachen bekämpfen. Es muss eine Migrationspolitik geben, die auch Menschen aus den Ländern Afrikas, Südamerikas und Asiens eine Chance lässt. Für akute Notfälle wie in Syrien können leicht größere Kontingente von Fluchtplätzen und unbürokratische Visaverfahren eingeführt werden. Der Gedanke muss Einzug halten, dass die Regeln der Flüchtlings- und Migrationspolitik so gestaltet werden müssen, dass wir mit ihnen auch dann noch leben können, wenn wir selbst einmal davon betroffen sein sollten.

nagler@raenagler.de

Anwaltspraxis

Strafbefreiende Inkompetenz?

Von RA Volker Gerloff, Berlin

Am AG Eisenhüttenstadt gibt es eine Strafrichterin, Frau Petzoldt, die regelmäßig Asylbewerber wegen illegaler Einreise im beschleunigten Verfahren zu Freiheitsstrafen zu einem Monat, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt hatte. Seitdem diese Praxis durch das Fernsehen und die ANA öffentlich geworden war, erfolgt „nur noch“ Verurteilung zu Geldstrafe von jeweils 30 Tagessätzen.

Erschreckend waren die Urteilsbegründungen. Da war von einem „Heer der Illegalen“ die Rede, dem „Asyltouristen“ angehören, die „ihren Lebensunterhalt in der Regel durch Straftaten“ bestreiten. Dieses Heer sammle sich vor allem in Großstädten, wo dann „Spannungen“ entstünden, die sich durch „weitere Straftaten“ entladen würden (vgl. ANA, 2013, 32). Die Richterin insinuierte, es sei eine natürliche Reaktion, wenn auf „Straftaten“ der „Illegalen“ mit Straftaten reagiert wird. Für mich ist diese Aussage eine Sympathiebekundung für Gewalttätigkeiten gegen Flüchtlinge. In einer Berufungsbegründung spitzte ich das dahingehend zu, dass sich die Richterin mit ihren Urteilsbegründungen zu einer Art „richterlichem nationalen Widerstand“ versteigt (vgl. ANA 2013, 34 – Dok 1894).

Auf eine Strafanzeige gegen die Richterin erklärte die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder): Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie sich von sachwidrigen Erwägungen hätte leiten lassen. Die Feststellungen zu kriminellen „Asyltouristen“, einem „Heer der Illegalen“ und Spannungen in Großstädten etc. basierten schließlich auf ihrer richterlichen Erfahrung aus zahlreichen Verfahren. Ähnlich erklärte es mir auch das LG Frankfurt (Oder) in einem Berufungsverfahren. Der Richter am dortigen LG, Frau Cottäus, war schlicht unverständlich, warum ich mich über die Urteilsgründe derart beschweren würde. Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe sei sicher unvertretbar, im Übrigen sei das Urteil aber nicht zu beanstanden.

Der weitere Vorwurf in der Strafanzeige, dass Richterin Petzoldt in einer Vielzahl beschleunigter Verfahren gegen angenommene Ersttäter kurze Freiheitsstrafen verhängt hatte, wurde durch die Staatsanwaltschaft vollständig ignoriert. Solche Bestrafung erfordert z. B. eine intensive Beweisaufnahme zu den persönlichen Verhältnissen. Das beschleunigte Verfahren schließt eine solche aber gerade aus. Die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen im beschleunigten Verfahren ist daher denknotwendig ausgeschlossen.

Auf die Beschwerde ignorierte auch die Generalstaatsanwaltschaft diesen Vorwurf. Auf Gegenvorstellung wurde zudem erklärt, dass die Vielzahl der problematischen Urteile gerade die Überzeugung der Richterin von der Richtigkeit des Handelns belege. Auch der Umstand, dass die Richterin beim ersten Anzeichen von Öffentlichkeit in ihrem Gerichtssaal von ihrer vorherigen Praxis abließ, belege kein Unrechtsbewusstsein – die Richterin habe vielmehr Einsicht „in das Richtige oder in das Unvermeidliche“ gezeigt! Das erstaunt erst recht, wo sie doch vorher von der Richtigkeit ihres Tuns überzeugt gewesen sein soll.

Die Staatsanwaltschaft hat auch erklärt, dass die Richterin zwar gegen geltende Rechtsprechung verstoßen habe, sie habe sich dabei aber „nicht vorgestellt, gesetzwidrig zu handeln“. Sie habe vielmehr strafbefreiend „irrig“ gehandelt.

Von einer Strafrichterin in Brandenburg werden also tiefer gehende Rechtskenntnisse nicht erwartet.

Dieselbe Variante präsentierte die Staatsanwaltschaft auch bei der Zurückweisung einer Strafanzeige gegen Beamte der Bundespolizei wegen Freiheitsberaubung. Diesen hatte eine Richterin erklärt, dass im konkreten Fall Inhaftierung unzulässig ist. Die Beamten hätten dennoch in einem straffausschließenden Irrtum angenommen, sie dürften den Gewahrsam fortsetzen.

Es darf bezweifelt werden, dass die Einlassung eines des Diebstahls Beschuldigten, er sei überzeugt gewesen, die Sache sei zum Mitnehmen gewesen, vor der Brandenburger Justiz Erfolg haben würde. Es gilt augenscheinlich allein für Beamte und Richter ein Sonderrecht auf strafbefreiende Inkompetenz.

Leider fällt die Brandenburger Justiz nicht zum ersten Mal durch xenophobe Rechtsprechung auf. Nachdem z. B. der dortige

Flüchtlingsrat der Stadt Brandenburg den Negativ-Preis „Denkzettel“ für strukturellen Rassismus verliehen hatte erfolgte durch das AG Brandenburg, bestätigt durch das LG Potsdam, Verurteilung wegen „übler Nachrede“. Erst das BVerfG hob das Urteil auf, und belehrte die Brandenburger Justiz über das Grundrecht der Meinungsfreiheit (B. v. 24.7.2013, ANA 2013, Dok 1892).

Die hier vorgestellte Rechtsprechung ist vielleicht auch in anderen Bundesländern nicht völlig fremd. Es gibt also noch ausreichend Arbeit, um endlich auch in Verfahren gegen Ausländer Juristen im Staatsdienst dazu zu bewegen, von generalpräventiv motivierten politischen Brandschriften (in Urteilsform) Abstand zu nehmen.

gerloff@aufenthaltungssoziales.de

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

AufenthV und BeschV geändert

Ein neuer § 52a Aufenthaltsverordnung vollzieht für türkische Assoziationsberechtigte endlich, aber nur teilweise, die Stillhalteklauseln nach. Für diesen Personenkreis werden die meisten Gebühren bei der Erteilung/Notifizierung von Aufenthaltstiteln auf dem Stand von 1980 festgeschrieben und Ermäßigungen oder Befreiungen nach dem alten Rechtszustand festgelegt. Die Gebühren für Aufenthaltstitel (einschließlich unbefristeter Titel) betragen nur noch 28,80 EUR. Bei Personen unter 24 Jahren sogar nur 22,80 EUR. Die Vorschrift definiert dabei „Assoziationsberechtigte“ als Ausländer, „für die das Assoziationsrecht EU-Türkei“ Anwendung findet. Das sind nahezu alle in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen.

Außerdem wurde § 30 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung geändert. Saisonarbeit (§ 15a BeschV), Tätigkeit als Schaustellergehilfe (§ 15b BeschV) und Tätigkeit als Haushaltshilfe (§ 15c BeschV) gelten nunmehr als Beschäftigung i. S. d. AufenthG, auch wenn sie nur bis zu 3 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden. Damit entfällt für diesen Personenkreis die Befreiung von der Visumpflicht, sofern sie eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen (vgl. auch § 17 Abs. 2 AufenthV).

Zehnte Verordnung zur Änderung der AufenthV v. 6.5.2014

Fundstelle: BGBl I, S. 451 & Dokument 2082 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. dazu die Entscheidung des BVerfG v. 19.3.2013, 1 C 12.12, ANA 2013, 24 – Dok 1853. Unvollständig ist die Änderung der AufenthV z. B. insoweit, als aufgrund der Stillhalteklausele auch türkische Eltern minderjähriger Deutscher von Gebühren für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis befreit sind, wie dies § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslGVO 1990 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV 2004 angeordnet hatten. Und wer wegen der Standstillklauseln nicht verpflichtet werden darf, einen Integrationskurs zu absolvieren, darf selbstverständlich auch nicht mit Gebühren für eine Beratung zu

den Folgen belastet werden, die die Nichtteilnahme an einem Integrationskurs nach sich ziehen können, § 47 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV. Eine sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit geforderter Gebühren ist nach wie vor unabdingbar.

Sternstunde einer multikulturellen Gesellschaft: Rede von Navid Kermani im Bundestag

Manchmal hilft es, wenn sich „Bio-Deutsche“ von „Deutschen mit Migrationshintergrund“ die Geschichte erklären lassen. Das geschah in bemerkenswerter Weise durch den Deutsch-Iraner Dr. Navid Kermani aus Anlass der Feierstunde zum „65. Geburtstag des Grundgesetzes“.

Wir dokumentieren seine Rede: Zunächst wegen der klaren Kritik an der faktischen Abschaffung des Asylgrundrechts in der Verfassung. Das hatte man in dieser Deutlichkeit – und zum Missfallen einiger Abgeordneter – selten so im Bundestag gehört. Aber auch, weil man bei oft notwendiger Kritik gelegentlich der Gefahr erliegt, zu vergessen, dass viele verbliebene Artikel des GG, und die Menschen, die sich für deren Einhaltung einsetzen, in Deutschland ein Maß an Freiheit geschaffen haben, die dieses Land zuvor nie erlebt hatte. Wichtige historische Determinanten dieses Zustandes scheinen in der Rede ebenfalls durch: Unsere Befreiung vom Joch des Faschismus, für die viele Hunderttausend Soldaten fremder Länder ihr Leben ließen. Unser Glück, dass sich die Nachfahren der Ermordeten mit den Nachkommen der Mörder ausgesöhnt haben. Und nicht zuletzt der Kniefall von Willy Brandt in Warschau; die Demutsgeste eines verfolgten Patrioten, der auch im Namen der Verfolger um Vergebung bat.

Rede von Dr. Navid Kermani am 23.5.2014

Fundstelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/-/280688> & Dokument 2083 im Internet

Hansestadt Bremen: Partizipation von Ausländern auf kommunaler Ebene verfassungswidrig

Nach der bremischen Landesverfassung kann das Landesparlament (Bürgerschaft) vom Staatsgerichtshof Gutachten anfordern. Die Bürgerschaft hatte in erster Lesung ein Gesetz verfasst, welches vorsah, dass:

- Unionsbürger berechtigt sind, an der Wahl zum Landesparlament teilzunehmen;
- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren berechtigt sind, an den Wahlen zu den Ortsbeiräten der Stadtgemeinde Bremen teilzunehmen.

Ortsbeiräte werden in Bremen (das mit Bremerhafen zusammen das Bundesland Bremen bildet) in 22 Stadt- und Ortsteilen gewählt. Sie haben u. a. das Recht zur Stellungnahme in baurechtlichen Angelegenheiten, beschränkte Entscheidungs- und Zustimmungrechte bei den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten (z. B. Aufstellung von Kunstwerken, Benennung von öffentlichen Wegen, Standort von Wertstoff-sammelplätzen etc.).

Der bremische Staatsgerichtshof hat mit 6 : 1 Stimmen entschieden, dass die geplanten Änderungen gegen die bremische Verfassung und das Grundgesetz verstießen. Zwar dürften nach Einfügung von Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG in Bremen – als Ausnahme von der Regel – Unionsbürger an den Beiratswahlen beteiligt werden. Mehr sei aber nicht drin. Das Staatsvolk werde nur von deutschen Staatsangehörigen gebildet. Deshalb dürfen Unionsbürger nicht den Landtag mitwählen und Drittstaatsangehörige auch nicht durch den Ortsbeirat über die Aufstellung von Blumenkübeln mitbestimmen. Das sei Ausübung von Staatsgewalt. Der richtige Weg zur Herstellung von Kongruenz zwischen Staatsan-

gehörigkeit und Wahlrecht sei die Einbürgerung oder eine neuerliche Grundgesetzänderung.

Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, U. v. 31.1.2014, St 1/13 mit abweichender Meinung Prof. Dr. Sacksofsky

Richter: Meyer, Prof. Alexy, Prof. Dr. Gurlit, Lissau, Prof. Dr. Remmert, Prof. Dr. Sacksofsky, Prof. Dr. Schlacke

Einsender: Veröffentlichungsverein des Richterkollegiums

Fundstelle: Dokument 2084 im Internet

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen

Nunmehr ist die 21. Auflage der Dokumentation über Morde, Tötungen, Selbsttötungen, Mischhandlungen, Selbstverstümmelungen und Folter nach Abschiebung erschienen. Sie betrifft den Zeitraum 1993 bis Ende 2013. Sie wird in Kürze verfügbar sein unter www.ari-berlin.org/doku/titel.htm. Sie kann auch in Papierform käuflich erworben werden.

Verfasser und Einsender:

Antirassistische Initiative e. V. Berlin (ARI)

Presseerklärung zur 21. aktualisierten Auflage

Fundstelle: Dokument 2085 a) im Internet

Einige Beispiele aus dem Jahr 2013

Fundstelle: Dokument 2085 b) im Internet

DAV: Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte rechtsstaatlich gestalten

Es wird kritisiert, dass die Aufnahme von Ortskräften, die für deutsche Stellen gearbeitet haben, in einem Verfahren, welches dem Aufenthaltsgesetz nicht entspricht, „abgelehnt“ werden kann. Dies geschieht aufgrund eines geheim gehaltenen Katalogs mit bis zu 15 Kriterien. Der DAV fordert, dass sich der Staat an die Regeln halten muss, die er selbst aufgestellt hat.

DAV-Pressemitteilung v. 2.7.2014

Fundstelle: Dokument 2086 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auf dem Deutschen Anwaltstag fand zu diesem Thema eine Veranstaltung statt. Auch hat der Präsident des DAV, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, bei der Eröffnung des DAT gegen die Beschneidung des Asylrechts in Deutschland Stellung bezogen.

Stellungnahmen zu den umfangreich geplanten Änderungen im Ausländerrecht

Unter dem beschönigend irreführenden Titel „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“, plant das BMI massive Verschärfungen, während so getan wird, als werde damit eine Koalitionsvereinbarung zur Einführung einer stichtagsunabhängigen Altfallregelung umgesetzt:

Im Ausweisungsrecht will man die Vorschläge von zwei Richtern oberer Gerichte umsetzen, die sich vorrangig darum sorgen, dass sie immer „so lange Urteile schreiben“ müssen. Ausweisungen sollen erleichtert werden.

Im Abschiebungshaftrecht möchte das BMI gerne eine drastische Ausweitung der Haftvoraussetzungen durchsetzen. Vorschläge, die teilweise klar europarechtswidrig sind.

Der DAV hält die vorgeschlagenen tiefgreifenden Änderungen des Aufenthaltsrechts, die fast ausnahmslos zu Lasten von Betroffenen gehen, für integrationsfeindlich.

Etwas zurückhaltender und hinsichtlich der Vorschläge zur Ausweisung wenig umfangreich, insgesamt aber ebenfalls ablehnend, äußert sich die Bundesrechtsanwaltskammer.

Als „Mogelpackung“ bezeichnet die Pläne die Rechtsberaterkonferenz. Gerade Personen, denen man mit der im Koalitionsvertrag verabre-

deten neuen Bleiberechtsregelung helfen wollte, werden durch die Hintertür davon systematisch wieder ausgeschlossen.

DAV-Stellungnahme Nr. 29/2014 von Juni 2014
Verfasser: RA Dr. Marco Bruns, RA Victor Pfaff, RA Rolf Stahmann

Fundstelle: Dokument 2087 a) im Internet

BRÄK-Stellungnahme Nr. 28 von Juli 2014-07-07
Verfasser: RA Dr. Stephan Hocks

Fundstelle: Dokument 2087 b) im Internet

RBK-Pressmitteilung von Mai 2014

Verfasser: RA Michael Koch, Würzburg

Fundstelle: Dokument 2087 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Weitere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf sind verfügbar auf der Internetseite: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwag/AendG_AufenthG_2014.html

Entschädigung bei langen Verfahren: 5 Monate zur Bescheidung eines Zulassungsantrages sind ausreichend

Bekanntlich hat Deutschland erst auf massiven Druck des EGMR Maßnahmen eingeführt, mit denen man sich gegen überlange Verfahrensdauern wehren können soll. Die Einführung einer Verzögerungsrüge und mögliche Entschädigungszahlungen sind allerdings auch nur eine halbherzige Umsetzung der Forderungen aus Strasbourg. Es war klar, dass manche Gerichte schon das nicht mögen würden.

Hier der Fall eines Ehepaares: Das VG hatte ihre Klage in nur knapp 10 Monaten (negativ) entschieden. Über den Antrag auf Zulassung der Berufung brütete das OVG mehr als 2 Jahre und 10 Monate, um ihn dann abzulehnen.

Wundert es da, wenn dasselbe OVG anschließend auch die Entschädigungsklage abweist? Man dürfe den Entschädigungsanspruch nicht auf den Instanzenzug, in dem die Verzögerung vorgekommen ist, beschränken. Im Übrigen sei eine Gesamtverfahrensdauer von rund 3 Jahren und 9 Monaten noch nicht unangemessen. Und Kosten des Anwalts für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches gäbe es erst recht nicht.

Das BVerwG ist anderer Meinung:

– Bei nicht weiter komplizierten Sachverhalten dürfen Kläger mit einer Entscheidung über einen Zulassungsantrag innerhalb von 5 Monaten ab Entscheidungsreife rechnen. Diese ist gegeben, sobald der Zulassungsantrag begründet wurde und die Gegenseite Stellung nehmen konnte.

– Selbstverständlich kann, das ergibt sich schon aus dem Gesetz, die Entschädigungsklage auch mit unnötiger Verzögerung innerhalb einer Instanz begründet werden.

– Dem klagenden Ehepaar wurde eine Entschädigung von je 2.400 EUR zugesprochen. Auch wenn sie gemeinsam geklagt hatten, ist der immaterielle Schaden bei jedem von ihnen entstanden.

– Die Anwaltskosten für die Geltendmachung des Anspruches sind als Vermögensschaden ebenfalls zu erstatten.

Zwei Einschränkungen fügt das Bundesgericht allerdings an:

– Auch wenn man wegen der Verzögerung (nur) bezogen auf eine Instanz Schadensersatz beanspruchen kann, sei doch die gesamte Verfahrensdauer aller Instanzen zu betrachten. Habe eine Instanz besonders schnell gearbeitet, komme das der säumigen zu Gute.

– Verzinsung ab Verzug könne das öffentliche Recht i. d. R. nicht. Allerdings sind Prozesszinsen zu erstatten.

BVerwG, U. v. 27.2.2014, 5 C I.13 D

Richter: Vormeier, Stengelhofen, Dr. Störmer,

Dr. Häußler, Dr. Fleuß

Fundstelle: Dokument 2088 im Internet

Europäisches Handbuch zum Migrationsrecht

Hier ist die 2. Auflage des von der EU-Grundrechteagentur, dem EGMR und dem Europarat herausgegebenen Handbuch (zur 1. Auflage und zu den Inhalten s. ANA-ZAR 2013, 34). Eine hilfreiche Sammlung für den Rechtspraktiker.

Handbuch zu den Europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration 2014
Einsender: ELENA, Brüssel
Fundstelle: <http://fra.europa.eu/de> & Dokument 2089 im Internet

EGMR-Übersicht: Inhaftierung von Migranten

Mitarbeiter des EGMR haben eine Reihe von Entscheidungen zusammengestellt, in denen der Gerichtshof die Inhaftierung von Ausländern für konventionswidrig erklärt hat. Es geht insbesondere um das in der EMRK verbriefte Menschenrecht auf Freiheit von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3) sowie das Recht auf Freiheit und Sicherheit und damit im Zusammenhang stehende Garantien (Art. 5). Diese für die Praxis hilfreiche Übersicht wird in englischer Sprache ins Netz gestellt.

Jurisprudence on migrants in detention, Juni 2014

Verfasser: Presseabteilung des EGMR

Einsender: ELENA, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2090 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es ist bemerkenswert, dass keines der berichteten Urteile gegen Deutschland erging, obwohl der fortwährende Skandal, dass § 15 Abs. 6 AufenthG das Festhalten am Flughafen innerhalb der ersten 30 Tage nicht als Freiheitsentziehung ansieht, klar und deutlich der Rechtsprechung des EGMR widerspricht.

Donnerschlag des EGMR: Zur Vorlageverpflichtung an den EuGH und zum Diskriminierungsverbot bei Sozialleistungen.

Ein Tunesier arbeitet und lebt legal mit Ehefrau und vier Kindern in Sizilien. Die nach italienischem Recht zu gewährende Familienbeihilfe wird verweigert. Er sei ja nicht Italiener oder Unionsbürger. Durch alle Instanzen machte er geltend, dass dies einen Verstoß gegen das Assoziationsabkommen zwischen der EU mit Tunesien darstellt. Bis hin zum italienischen Höchstgericht wurde die Klage abgewiesen, ohne irgendeine Begründung, warum keine Vorlage an den EuGH erfolgt.

Die Missachtung der Vorlageverpflichtung ohne Angabe von Gründen stellt einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) dar, urteilt der EGMR.

Außerdem: Fiskalische Erwägungen, einziger Grund für den Ausschluss vom Bezug der begehrten Sozialleistung, sind kein Argument: Die Nichtgewährung stellt daher einen Verstoß gegen Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) i. V. m. Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) dar.

Neben den Kosten muss der italienische Staat dem Mann auch 10.000 EUR Schadensersatz leisten.

Das Urteil ist derzeit nur in Französisch verfügbar. Hier wird die englische Presseerklärung eingestellt.

EGMR, U. v. 8.4.2014, Az 17120/09 (Dhahbi)

Richter: Karakas, Raimondi, Lorenzen, Vucinic, Keller, Lemmens, Kuris

Einsender: RA Klaus Walliczek, Minden

Fundstelle: Dokument 2091 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Man sollte diese Entscheidung verwerten, wenn das BVerwG wieder einmal gegen seine Vorlageverpflichtung an den EuGH verstößt und dies auch nicht begründet.

Der EGMR hat mit dieser Entscheidung auch (erneut) akzeptiert, dass Sozialleistungsansprüche „zivilrechtliche Ansprüche“ i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK sind.

Wegweiser für EU-Neuzuwanderer

Für Zuwanderer aus Bulgarien, Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Rumänien und Spanien hat die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) zweisprachige Wegweiser zum Aufenthalt in Deutschland veröffentlicht. Es handelt sich um die Übersetzung einer ursprünglich nur in griechischer Sprache vom „Netzwerk Griechische Akteure in NRW“ erstellten Broschüre. Themen u. a.: Sprachförderung, Wohnen, Arbeit, Kinder, Schule, Berufsausbildung, Kranken- und Sozialversicherung, soziale Dienste, Kultur- und Freizeitangebote.

Die Broschüren können im Internet herunter geladen werden.

RWL-Wegweiser für EU-Neuzuwanderer

Einsender: KAM, Freiburg

Fundstelle: <http://www.diakonie-rwl.de/index/php/mLD/4/lan/de>

EU-Türkei: Stillhalteklausel gilt auch bei Dienstleistungserbringung durch den Unternehmer selbst

Der EuGH hat es ständig gesagt (z. B. in der Entscheidung *Soysal*, ANA 2009, 11 – Dok 1046): Die Standstill-Klauseln des Assoziationsrechts (hier Art. 41 Zusatzprotokoll) gelten uneingeschränkt, jedenfalls für die aktive Dienstleistungsfreiheit. Das AA wollte diese allerdings beschränkt sehen allein auf das Recht von Arbeitgebern, ihre Mitarbeiter zur Dienstleistungserbringung visumfrei nach Deutschland zu entsenden (vgl. ANA 2009, 18 – Dok 1083), auch mit den maßgeblichen alten Rechtstexten). Deshalb wurde einem türkischen Unternehmer, selbständiger Software-Berater, der in Duisburg bei Kunden eines schwedischen Softwareunternehmens technische Spezifikationen ausarbeiten sollte, erklärt, er dürfe nicht ohne Visum nach Deutschland einreisen. Die Visumerteilung wurde gleich mit versagt.

Nunmehr stellt das OVG fest, dass der Mann „berechtigt ist, unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei im Rahmen von Auftragsverhältnissen visumfrei für seine Firma N... mit Sitz in Istanbul/Türkei zur Erbringung von Dienstleistungen an Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes einzureisen und sich zu diesem Zweck nicht länger als drei Monate in Deutschland aufzuhalten.“

Revision ist zugelassen worden.

OVG Bln-Bbg., U. v. 26.3.2014, 11 B 10.14

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2092 im Internet

Kindernachzug: Gesetzesänderung gilt für alle unentschiedenen Fälle

Der Gesetzgeber hat zum 6.9.2013 § 32 Abs. 3 AufenthG geändert, damit „eine unbeabsichtigte und unerwünschte Benachteiligung von Kindern aus Drittstaaten, die das alleinige Personensorgerecht nicht kennen, gegenüber Kindern aus Drittstaaten in denen es die alleinige Personensorge gibt, beendet wird“. Diese Regelung trat ohne Übergangsbestimmung sofort in Kraft. Das hindert das Auswärtige Amt allerdings nicht daran, weiterhin Versuche zu unternehmen, die gesetzgeberische Entscheidung zu konterkarieren. In den hier entschiedenen zwei Fällen waren die Kinder im Zeitpunkt der An-

tragstellung jeweils unter 16 Jahre alt, an ihrem 16. Geburtstag war die Gesetzesänderung noch nicht in Kraft getreten. In beiden Fällen hatten die Väter ihr Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes in Deutschland erklärt. Tatsächlich hatten sich übrigens beide nicht um ihre Söhne gekümmert, so dass diese bei Verwandten in Heimatland aufwachsen mussten.

Beide Gerichte entscheiden unter Hinweis auf das intertemporale Verwaltungsprozessrecht sowie den gesetzgeberischen Willen zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen, dass – da alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu erteilen ist. Der als Soll-Vorschrift ausgelegte § 32 Abs. 3 AufenthG entspricht einer Verpflichtung zur Erteilung der Nachzugsgenehmigung im Regelfall.

*VG Berlin, U. v. 10.1.2014, VG 4 K 355.11 V
Richter: Patermann*

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Dokument 2093 a) im Internet*

*OVG Bln-Bbg, U. v. 27.2.2014, OVG 2 B 14.11
Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 2093 b) im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Hoffentlich ist hiermit endlich die gebetsmühenhaft vom AA vorgetragene Behauptung, man dürfe entscheiden, was dem Kindeswohl dient und was nicht, jedenfalls in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, beendet. Zur Zurückweisung solcher Argumentation s. auch BVerwG, U. v. 29.11.2013, 10 C 4.12, ANA 2013, 16 – Dok 1822.

Ausschluss der Fiktionswirkung bei Antrag nach Einreise mit Visum: Keine Rückwirkung

Bekanntlich hat der Gesetzgeber Ende 2013 mit dem neuen § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG verfügt, dass der Antrag auf Verlängerung eines Visums bzw. auf Erteilung eines (anderen) Aufenthaltstitels nicht die Fiktionswirkung auslösen soll. Dies geschah auf Wunsch der Bundesländer und soll laut der – falschen – Begründung lediglich eine Klarstellung und keine Rechtsänderung bewirken haben.

Hier war eine Ausländerin mit Besuchervisum, gültig bis 12.1.2012, eingereist. Vor dessen Ablauf beantragte sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach erfolgter Eheschließung. ABH und VG waren der Ansicht, es sei schon in Ordnung, dass mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 6.9.2013, die keine Übergangsvorschrift enthält, die vom alten AufenthG vorgesehene Fiktionswirkung ersatzlos erloschen sei. Es handele sich lediglich um einen Fall unechter Rückwirkung.

Dem widerspricht das Obergericht deutlich. Dies (ausgerechnet) unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerwG vom 10.12.2013 (ANA 2014, 24 – Dok 2081), in der das Bundesgericht die nachträgliche Einführung der zweijährigen Ehebestandszeit als auch auf abgeschlossene Sachverhalte anwendbar erklärt hatte: Hier jedenfalls würde durch die Anwendung der Gesetzesänderung eine verbotene echte Rückwirkung vorliegen, weil das Gesetz nachträglich in ein bestehendes Aufenthaltsrecht (Fiktionswirkung) eingriffe und dieses vernichtete. Mit der Folge, dass Rechtsschutz nur unter erschwerten Umständen gesucht und gefunden werden könnte. Die ABH wird verpflichtet, der Frau vorläufig eine Bescheinigung über das Fortbestehen ihres Aufenthaltsrechts auszustellen.

*OVG Bln-Bbg, B. v. 3.4.2014, 3 S 4.14
Richter: Leider nicht bekannt
Fundstelle: Dokument 2094 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Es hat den Anschein, als meine das OVG, die Gesetzesänderung fände Anwendung auf alle Schengen-Visa. Das mag zwar beabsichtigt gewesen sein, findet im Gesetzestext jedoch keinen Niederschlag. § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG spricht ausdrücklich nur von Visa „nach § 6 Abs. 1 AufenthG“. Diese Vorschrift richtet sich aber (logischerweise) ausschließlich an deutsche Behörden. Portugiesische Behörden sind hierdurch nicht gebunden und auch nicht ermächtigt. Deshalb gilt die neu eingeführte Beschränkung ausschließlich für von Deutschland erteilte Schengen-Visa.

Familiäre Aufenthaltserlaubnis für Kinder von Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel

Der gegen die Entscheidung des Hess. VGH (ANA 2013, 49, Dok 1958) gestellte Revisionszulassungsantrag wird durch BVerwG zurückgewiesen:

Das „Trennungsprinzip“ ändert nichts daran, dass Kindern von Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht, sofern die Voraussetzungen vorliegen (u. a. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG), ein familiärer Aufenthaltstitel nach Kap. 2 Abschn. 6 AufenthG zu erteilen ist. Nur die Verfestigung dieser familiären Aufenthaltstitel richtet sich nach besonderen Vorschriften (§ 29 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 26 Abs. 4 AufenthG).

BVerwG, B. v. 1.4.2014, 1 B 1.14

*Richter: Prof. Dr. Berlitz, Fricke, Dr. Maidowski
Einsender: RA Marco Bruns, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 2095 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Die Stadt Frankfurt hatte gewünscht, dass eine Einschränkung der Entscheidung des BVerwG vom 19.03.2013 (ANA 2013, 25 – Dok 1853 a) zur Frage der Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel erfolgen würde. Dem hat das BVerwG eine Absage erteilt. Immer dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels vorliegen, ist dieser zu erteilen, auch wenn Ansprüche auf mehrere Titel bestehen.

Aufenthaltstitel für mehrere Zwecke

Hier ist die Entscheidung des Berufungsgerichts zum Urteil des VG Köln v. 24.1.2012, ANA 2012, 11 – Dok 1613). Der Mann erfüllt sowohl die Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels nach der Altfallregelung (§ 104 a AufenthG), als auch nach § 25 Abs. 3 AufenthG, weshalb ihm beide (humanitäre) Aufenthaltstitel zu erteilen sind.

OVG NRW, B. v. 10.6.2014, 18 A 592/12

*Richter: Dr. Schnell, Buchholz, Dr. Merschmeier
Einsender: RA Gunter Christ, Köln
Fundstelle: Dokument 2096 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Die Stadt Köln mochte trotz Hinweises des OVG auf die Entscheidung des BVerwG (U. v. 19.3.2013, ANA 2013, 26 – Dok 1859 a) noch immer nicht abhelfen, weil es einen Referentenentwurf aus dem BMI gibt, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu mehreren Zwecken auf eng beschränkte Ausnahmefälle begrenzt werden soll. S. dazu die Stellungnahmen, ANA 2014, 27 – in diesem Heft.

Keine Passbeschaffungspflicht bei humanitärem Aufenthaltstitel

Auch heute noch, 10 Jahre nach Verabschiedung des AufenthG, wird weiter versucht, das Rad der Geschichte zurück zu drehen. Hier mal wieder etwas von der Berliner Ausländerbehörde. Der Fall:

Das BAMF hatte im Fall zweier russischer Staatsangehöriger bestandskräftig ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt. Gesetzliche Folge ist regelmäßig

die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Die Regelerteilungsvoraussetzung „Erfüllung der Passpflicht“ gilt hier nicht (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Aber, wir haben da in § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG was gefunden, mit dem wir die Russen ärgern können, meinen die Berliner: Die Nichtbeschaffung eines Passes ist ein „gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“. Also dürfen wir ja gar keinen Aufenthaltstitel erteilen. Was in § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG steht, interessiert uns nicht. Ätch!

Und die Behörde hatte auch noch die Stirn, sich zur „Untermauerung“ ihrer Rechtsansicht auf einen Änderungsvorschlag des BT-Innenausschusses zu berufen, mit dem dieser sich 2004 nicht durchsetzen konnte. Die Parlamentarier wollten damals humanitäre Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht im Kanon von § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG enthalten sehen. Diese Masche ist aus anderen Bereichen im Ausländerrecht gut bekannt: Was im Parlament als Verschärfung nicht durchgesetzt werden konnte, das versuchen wir eben auf dem Verwaltungswege.

Das OVG lässt die begehrte Berufung nicht zu. Es ist eindeutig, dass sich die Vorschrift des § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG nur auf diejenigen Fälle bezieht, in denen dem Ausländer die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Das ist selten und hier auch nicht der Fall. Auch eine Grundsatzfrage liegt nicht vor, da der Wortlaut klar und eindeutig ist. Also: Passbeschaffung vor Erteilung des Titels ist nicht nötig.

OVG Bln-Bbg, B. v. 28.3.2014, OVG 6 N 27.14

*Richter: Leider nicht bekannt
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 2097 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

S. bereits VG Aachen, ANA 2008, 19.

NRW: Voraussetzungen der Hilfe für syrische Studenten verdeutlicht

Der IM NRW hatte mit Erlass vom 10.4.2013 verfügt, dass dann, wenn wegen der Krisensituation die „bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen nicht mehr erbracht“ wird, den Betroffenen vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt werden soll, damit sie arbeiten oder BaFöG beziehen können.

In der Folgezeit wurde der Erlass gelegentlich so interpretiert, dass die Unterstützung „aus Syrien“ weggefallen sein müsse. Das hätte zu großen Schwierigkeiten geführt, weil ja bekanntlich Millionen Syrer aus Syrien geflohen sind. Der Innenminister stellt nunmehr klar, dass die Anordnung auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen syrische Unterstützer (zwischenzeitlich) in einen Drittstaat geflohen sind. Voraussetzung bleibt allerdings, dass der syrische Bürgerkrieg für den Wegfall der Unterstützung kausal gewesen ist.

MIK NRW, Erlass v. 10.6.2014

*Verfasser: Frau/Herr Löchner
Einsenderin: Monika Düker, MdL
Fundstelle: Dokument 2098 im Internet*

Weiter keine Abschiebungen nach Syrien

Im Einvernehmen mit dem BMI verfügt der Minister erneut, dass Abschiebungen – derzeit bis zum 30.9.2014 – auszusetzen sind.

MIK NRW, Erlass v. 28.3.2014

Fundstelle: Dokument 2099 im Internet

Aufenthaltsbeschränkung in Duldung: Was muss die ABH beachten? Wie wehrt man sich?

Geduldeten Ausländer dürfen sich kraft Gesetzes (§ 61 Abs. 1 S. 1) i. d. R. nur im Bundesland der Erteilung aufhalten. Die Praxis zeigt, dass ABH's gerne weitere Bewegungseinschränkungen als Nebenbestimmung (§ 61 Abs. 2 S. 2 AufenthG) verfügen.

In diesem Fall wurden einem seit 4 ½ Jahren geduldeten Ausländer seit 2009 – stetig wiederholend – Beschränkungen „Aufenthalt in Stadt- und Landkreis X“ auferlegt.

Die ABH hatte keinerlei Ermessen ausgeübt, im Klageverfahren aber erklärt, dass die Aufenthaltsbeschränkung notwendig sei, um Maßnahmen nach § 49 oder § 82 Abs. 4 AufenthG jederzeit zu ermöglichen. Man wolle eine „ungehinderte Reisefähigkeit im Bundesgebiet“ verhindern. Das VG meinte, mit Ablauf einer konkreten Duldung sei die Angelegenheit jeweils erledigt und verweigerte Prozesskostenhilfe.

Das OVG widerspricht: Zwar gelte die räumliche Beschränkung in den Duldungen auch nach deren jeweiligem Ablauf weiter (§ 51 Abs. 6 AufenthG). Hier ist aber keinerlei Ermessen ausgeübt worden. Maßnahmen zwecks Passbeschaffung waren überhaupt nicht vorgekommen. Der Zweck der Ermächtigung zur Befügung von weiteren Beschränkungen werde mit Zeitablauf immer weniger wichtig. Dem Mann wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

BayVGH, B. v. 3.6.2014, 10 C 13.696

Richter: Senfil, Eich, Dr. Martini

*Einsender: RA Jahn-Rüdiger Albert, Fürth
Fundstelle: Dokument 2100 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Zur Notwendigkeit der Ermessensausübung bei Wohnsitzauflagen s. VG Frankfurt/M, ANA 2008, 36, Dok 975.

Zu widersprechen ist allerdings der Rechtsansicht des VGH, dass eine wohnsitzbeschränkende Nebenbestimmung in Bestandskraft erwachsen könnte: Klar ist, dass derartige Auflagen selbständig anfechtbar sind, BVerwG, U. v. 15.1.2013, 1 C 7/12, InfAuslR 2013, 214. Eine wiederholende Nebenbestimmung ist ebenfalls – jeweils – separat anfechtbar, weil es sich um einen Dauer-Verwaltungsakt handelt, vgl. BVerwG, U. v. 15.1.2008, 1 C 17.07, ANA 2008, 21 (Dok 902), dort Rn 11.

EuGH zu Aufnahme-Richtlinie und Umfang der Unterstützungspflicht

Eine Familie stellt in Belgien einen Asylantrag. Die für die Aufnahme von Flüchtlingen zuständige Behörde kann keine Unterkunft anbieten und verweist die Familie an die Behörden, die für die allgemeine Sozialhilfe zuständig ist. Da von dort auch keine Hilfe geleistet wird, mietet man auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Unterkunft und begehrt Kostenübernahme hierfür und für den Lebensunterhalt von der Sozialhilfebehörde. Das wird verweigert, es sei ja die (föderale) Aufnahmebehörde zuständig. In der Folgezeit wurde die belgische Bundesbehörde gerichtlich verpflichtet, Unterkunft zu gewähren, was dann auch mit Verzögerung geschah. Für die Vergangenheit wurde diese Behörde ferner verpflichtet, rund 3.000 EUR an die Familie zu zahlen, was dem „Eingliederungseinkommen“ für eine Einzelperson in Belgien entspricht, jedoch zur Finanzierung von Lebensunterhalt plus Wohnung für die Familie nicht ausgereicht hätte.

Der Fall gelangt auf den Tisch des EuGH, der Folgendes entscheidet:

– Leistungen an Asylbewerber sind ab dem Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages zu gewähren.

– Geldleistungen müssen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und es muss insbesondere auf besonders schutzbedürftige Personen Rücksicht genommen werden.

– Die Aufnahme-Behörde kann Asylbewerber auch an ein System der allgemeinen Sozialhilfe weiterleiten. In diesem Fall müssen allerdings von dort die in der Aufnahme-RL vorgesehenen Mindestnormen für Asylbewerber beachtet werden.

EuGH, U. v. 27.2.2014, C-79/13 (Saciri u. a.)

Richter: Bay Larsen, Safjan, Malenovský,

Prechal, Jürimäe

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: InfAuslR 2014, 190 &

Dokument 2101 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Nach Überlegungen des BVerwG (ANA 2014, 34 – in diesem Heft) kann die vom belgischen Gericht der Behörde auferlegte Zahlungsverpflichtung für die Vergangenheit wohl nicht rechtmäßig sein: Die Antragsteller hatten ja über einen Zeitraum von einigen Monaten Unterkunft finden und überleben können. Also sind sie doch durch Dritte alimentiert worden. Das kann dann ja wohl gar kein Verstoß gegen die Aufnahme-RL sein! Oder?

Afghanistan – Alleinstehende Frauen: Geschlechtsspezifische Verfolgung

Einer Frau (55) und ihrer Schwiegertochter (19) wird der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Sie stammen aus der Taliban-Hochburg Kandahar. Beide sind verwitwet. Bei beiden lag keine Vorverfolgung vor.

Aber: Diskriminierung von Frauen in der afghanischen Gesellschaft ist weit verbreitet (Zwangsverheiratung, Vergewaltigung, Entführung, Ehrenmorde, häusliche Gewalt): Die Fälle nehmen zu. Zu diesem Ergebnis kommt das VG nach Sichtung aktueller Erkenntnisse. Allerdings mag man das nicht für jede Frau aus Afghanistan feststellen, wohl weil sonst Allen Schutz nach der QRL zuerkannt werden müsste. Auf beide Klägerinnen trifft es aber zu, da sie sich bei Rückkehr ohne männlichen Schutz fänden. Die ältere Frau hat keinerlei männliche Verwandte mehr dort. Die Schwiegertochter könnte zwar grundsätzlich in den Verband ihrer eigenen Familie zurückkehren, zu dem auch Männer gehören. Die junge Frau, seit 3 Jahren in Deutschland, hat jedoch westlichen Lebensstil angenommen, eine für afghanische Verhältnisse überdurchschnittliche Bildung erworben (Realschulabschluss) und es kann ihr nicht zugemutet werden, sich aus der erlebten Emanzipation wieder zu lösen.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist auch nicht gegeben. Alleinstehende Frauen haben andernorts kein hinreichendes Auskommen.

Urteile v. 25.2.2014

Richter: Becker-Rosenfelder

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

14 K 2512/12.A, betreffend die ältere Dame

Fundstelle: Dokument 2102 a) im Internet

14 K 3634/12.A, betreffend die Schwiegertochter

Fundstelle: Dokument 2102 b) im Internet

Griechenland – Illegale Push Back- Operationen durch Grenzbehörden

Ein Bericht von Amnesty International (in Englisch) beschreibt ein weiteres Mal die gesetzwidrigen und oft tödlichen „Zurückweisungsmaßnahmen“ durch Grenzbehörden – nicht selten mit Unterstützung von Frontex – im Mittelmeer. Die Untersuchung enthält dringende Ratschläge an nationale und europäische Behörden, was zu geschehen hat, damit dies ein Ende findet.

Greece: Frontier of Hope and Fear, April 2014

Verfasser: Amnesty International

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 2103 im Internet

Libanon – Geschlechtsspezifische Verfolgung durch Private in einem schutzunfähigen Staat

Eine Staatenlose aus dem Libanon war von ihren Eltern mit einem fast 30 Jahre älteren Mitglied der Hisbollah verheiratet worden. Die Ehe entpuppte sich als Martyrium: Sie musste sich verschleiern, er misshandelte sie ständig, u. a. mit Zigaretten und verletzte sie auch mit einem Messer. Nach der Scheidung entführte er die Kinder und zwang die Frau so, zu ihm zurück zu kehren, worauf ihr Elend weiterging.

Das Gericht: Hier liegt geschlechtsspezifische Verfolgung eines Mitglieds einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG) vor. Der Ehemann ist zwar nichtstaatlicher Akteur (§ 3c Nr. 3 AsylVfG). Der libanesische Staat ist jedoch nicht willens oder nicht in der Lage, die Klägerin vor den Misshandlungen ihres Ehemannes zu schützen.

VG Stuttgart, U. v. 13.2.2014, A 7 K 1557/13

Richter: Mezger

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 2104 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Und schon wieder musste ein Gericht feststellen, dass in den vom BAMF vorgelegten Akten wichtige Dinge nicht enthalten sind (UA S. 2): Die Antragstellerin hatte ausweislich des Protokolls ein ärztliches Attest vorgelegt, welches das BAMF nicht dem Gericht vorlegte!

Libyen – Entscheidungsstopp rechtswidrig

Nach Auskunft des BAMF gibt es derzeit einen behördeninternen Entscheidungsstopp bei Asylverfahren von libyschen Staatsangehörigen, die früher dem gestürzten Ghaddafi-Regime nahe gestanden haben.

Das VG Dresden hat das bereits in zwei Urteilen für rechtswidrig erklärt und Verpflichtungen zur Anerkennung ausgesprochen:

– U. v. 4.12.2013, A 1 K 831/13,

– U. v. 18.12.2013, A 1 K 832/13.

Weiterer Hinweis des Berufskollegen: Der Entscheidungsstopp gilt nicht für Dublin-Fälle.

Informationen v. 24.6.2014

Verfasser und Einsender:

RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2105 im Internet

Syrien – Weiteres Obergericht verpflichtet zu Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird nunmehr so entschieden: Unabhängig von einer Vorverfolgung drohen Syrer wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung und längerem Aufenthalt im Ausland Verfolgungsmaßnahmen.

OVG MVP, B. v. 24.4.2014, 2 L 16/13 nebst

Hinweisschreiben v. 3.3.2014

Richter: Tiedje, ter Veem, Dr. Amelsberg

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 2106 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu den durch das OVG in Bezug genommenen Entscheidungen s. ähnlich VG München, ANA 2014, 20 – Dok 2059a; VG Hannover, Informationsverbund Asyl Nr. M20803.

Dublin: Darf ein Antragsteller doch die Zuständigkeit überprüfen lassen?

Bekanntlich hatte der EuGH mit Urteil vom 10.12.2013, C-394/12 (Abdullahi) zu Art. 19 Dublin II entschieden, dass i. d. R. der Asylsuchende keinen Anspruch hat, die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates, in den er geschickt werden soll, überprüfen zu lassen, sofern dort

nicht systemische Mängel des Asylverfahrens vorliegen.

Diese Entscheidung ist von der deutschen Rechtspraxis begehrtlich aufgegriffen worden mit dem Hinweis, es bestünde also kein subjektives Recht des Antragstellers auf Festlegung des Unionsstaates, in dem sein Begehren geprüft werden soll.

Ob das so allerdings auch unter Dublin III gilt, unterliegt Zweifeln. Dies wegen der Rechtsschutzgarantie in Art. 26, 27 Dublin III sowie wegen des Erwägungsgrundes Nr. 19.

Das VG ordnet die aufschiebende Wirkung einer gegen eine Nichteintretensentscheidung des BAMF erhobenen Klage an, um diese Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren sorgfältig prüfen zu können.

VG Arnsberg, B. v. 24.6.2014, 1 L 606/14.A
Richterin: Fischer
Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln
Fundstelle: Dokument 2107 im Internet

Dublin: Keine Überstellungen nach Italien

Mittlerweile hat die Liste des Berufskollegen 400 positive Entscheidungen.

Liste mit Stand 24.06.2014
Verfasser und Einsender:
RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2108 im Internet

Dublin: Keine Überstellungen nach Bulgarien

Hier ebenfalls eine Liste mit (derzeit) 25 positiven Entscheidungen zu diesem EU-Land

Liste mit Stand 6.7.2014
Verfasser und Einsender:
RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2109 im Internet

Dublin: Überstellungsverbot wegen verspäteten Wiederaufnahmegesuchen

Derselbe Kollege hat eine Liste mit 47 positiven Entscheidungen erstellt, in denen Gerichte Überstellungen gestoppt haben, weil Wiederaufnahmegesuche vom BAMF erst mit Verzögerungen von 5 bis 12 Monaten gestellt wurden.

Liste, Stand 24.4.2014
Verfasser und Einsender:
RAuN Klaus Walliczek, Minden
Fundstelle: Dokument 2110 im Internet

Dublin: Ungarn – Neue Erkenntnisse zu schlechter Behandlung von Flüchtlingen

Das VG Sigmaringen ordnet die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Überstellungsentscheidung des BAMF an. Neue Informationen über miese Behandlung von Flüchtlingen (z. B. Inhaftierung als Instrument zur Kontrolle von Migration) erfordern es, die Angelegenheit im Hauptsacheverfahren sorgfältig zu prüfen.

VG Sigmaringen, B. v. 22.4.2014, A 5 K 972/14
Richter: Dr. Mors
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 2111 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
S. die Liste von Entscheidungen, Stand 10.2.2014, ANA 2014, 21 – Dok 2063.

Dublin: Unzulässigkeit des Asylantrags – Welche Entscheidungen muss das BAMF treffen?

Regelmäßiger Übung des BAMF in Dublin-Fällen entspricht es, nur festzustellen, dass ein Asylantrag unzulässig ist (§ 27 a AsylVfG) und die Abschiebung anzuordnen sei. Damit wird jedoch die durch den gestellten Asylantrag (§ 14 AsylVfG) bewirkte Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) nicht rechtmäßig zum Erlöschen gebracht (§ 67 Abs. 1 AsylVfG). Vielmehr muss das BAMF auch eine Entscheidung über

die Ablehnung des Asylantrages treffen (§ 31 Abs. 1 S. 4, Abs. 6 AsylVfG). Da dies im vorliegenden Fall nicht geschah, weil die beschriebene Tenorierung nicht ausreicht, was dem Regelfall entspricht, und weil das BAMF auf vom Gericht geäußerte Bedenken nicht reagierte, wird die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

VG Frankfurt/M., B. v. 1.4.2014, 7 L 423/14.F.A
Richter: Prof. Dr. Dr. Tiedemann
Einsender: RA Michael Devers, Rheinberg
Fundstelle: Dokument 2112 im Internet

Dublin: BAMF muss dem Gericht schon vollständige Akten vorlegen

Hier mal wieder ein Fall schlampiger Aktenführung: Weil der behauptete EUODAC-Treffler und die ebenfalls behauptete Erklärung Italiens, den Antragsteller übernehmen zu wollen, nicht dokumentiert ist, wird die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, ohne dass es auf die Frage von Mängeln des italienischen Asylsystems ankommt.

VG Aachen, B. v. 12.5.2014, 9 L 309/14.A
Richter: Kreuz
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 2113 im Internet

Dublin: Was ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit?

Hier geht es um ein asylsuchendes Kind, welches im Januar 2013 Asyl beantragte und erklärte, dass es 16 Jahre alt sei (Geburtsdatum 24.10.1997). Bekanntlich ist bei Minderjährigen nach der Rechtsprechung des EUGH der Staat, in dem sich das Kind aufhält, i. d. R. für die Entscheidung zuständig.

Nach der Methode „der Daumen des Sachbearbeiters weiß es besser“ erklärte das BAMF den Jungen für volljährig, lehnte den Asylantrag als unzulässig ab und verfügte die Überstellung nach Spanien, ein Land, durch das das Kind gereist war. Das Kind gelangte dann in die Hände eines medizinischen Scharlatans, der allen Ernstes behauptete, er könne nach Röntgen des Handwurzelknochens am 21.10.2013 feststellen, dass der Junge zum Zeitpunkt der Untersuchung 18 oder 18 1/2 Jahre alt sei.

Aber auch das half dem BAMF nicht: Selbst nach dieser „Erkenntnis“ war das Kind im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig, und nur darauf kommt es an.

Das VG hatte bereits die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet und hebt nunmehr die Nichteintretensentscheidung auf.

Einsender: RA Klaus Walliczek, Minden
VG Minden, B. v. 19.11.2013, 10 L 705/13.A
Richterin: Eschenbach
Fundstelle: Dokument 2114 a) im Internet
VG Minden, U. v. 17.6.2014, 10 K 3415/13.A
Richterin: Wiglinski
Fundstelle: Dokument 2114 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Es ist bemerkenswert und traurig, dass es sich noch immer nicht herumgesprochen hat: Eine verlässliche Altersbestimmung ist bei Jugendlichen kaum möglich, zumal, wenn sie aus einem anderen Kontinent stammen. Im hier vorgestellten Fall haben zwei Richterinnen unkritisch die (Er-)Findungen des medizinischen Sachverständigen als korrekt unterstellt.

Altersfestsetzung: Unwissende und Scharlatane Hand in Hand zum Nachteil von Kindern

Der unter Laien weit verbreitete Irrglaube, man könne mit medizinischen Mitteln eine exakte Altersfeststellung vornehmen, veranlasst Behörden immer wieder, Gerichte zu ersuchen, medizinische Gutachten in Auftrag zu geben. Richter(inn)en, oft auch nicht kenntnisreicher,

beauftragen dann nicht selten solche Gutachten, am schlimmsten gleich mit dem Auftrag, Röntgenstrahlen einzusetzen. Und trotz einer Reihe deutlicher Verlautbarungen des deutschen Ärztetages geben sich immer noch Ärzte dazu her, ohne jede medizinische Indikation, Röntgenaufnahmen des Handwurzelknochens, vorzunehmen. Dass sich alle Beteiligten dabei strafbar machen, scheint völlig egal.

Fast schlimmer noch ist allerdings die Tatsache, dass sich vermittels der bekannten Methoden unter keinen Umständen sichere Erkenntnisse über das Lebensalter von jungen Menschen gewinnen lassen. Trotzdem werden immer wieder Kinder zu Erwachsenen erklärt.

Den Rechtsbruch beschreibt deutlich erneut ein Artikel im Ärzteblatt.

In einer recht komplizierten Konstellation hat vor kurzem auch das OLG Hamm (S. 6) die Röntgenuntersuchungen für unzulässig erklärt.

Einsenderin: RAin Florentine Heiber, Remscheid
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik
Verfasser: Dr. med. Winfried Eisenberg, Prof. Dr. med. Klaus Mohnike, Dr. med. Thomas Nowotny
Fundstelle: Deutsches Ärzteblatt 2014, 111 & Dokument 2115 a) im Internet

OLG Hamm, B. v. 25.2.2014, II-1 UF 213/13
Richter: Sacher, Michaelis de Vasconcellos, Prahl
Fundstelle: Dokument 2115 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Weitere Informationen finden sich, wenn man in der Suchmaschine im Internet die Worte „Altersfeststellung“, „Altersfestsetzung“, „Röntgen“ oder „Daumen des Sachbearbeiters“ eingibt.

Pilotprojekt: Frühzeitige Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt

Unter dem treffenden Titel „Jeder Mensch hat Potenzial“ haben Bundesagentur für Arbeit (BA) und BAMF ein zunächst auf ein Jahr befristetes Projekt gestartet: Asylantragsteller aus Ländern, mit hoher Anerkennungsquote bzw. geringer Rückführungsquote können zustimmen, dass das BAMF ihre Daten an die BA weiterleitet, verbunden mit dem Wunsch, in das Pilotprojekt aufgenommen zu werden, damit bereits zum frühest möglichen Zeitpunkt eine Arbeitsvermittlung erfolgen kann. Menschen aus folgenden Ländern kommen für die Teilnahme in Betracht: Ägypten, Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Syrien.

Projektinformation nebst Einwilligungserklärung
Verfasser: Unbekannt
Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg
Fundstelle: Dokument 2116 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Nach Auskunft des Einsenders wurde diese Information von einer Bediensteten des BAMF anlässlich der Anhörung eines iranischen Asylantragstellers übergeben.

QRL: Wohnsitzauflage bei subsidiär Schutzberechtigten rechtswidrig

Wie bereits zuvor andere Gerichte (OVG NRW & VG Regensburg, ANA 2014, 8 – Dok 2018) entscheidet auch das VG München: Personen, die (internationalen) subsidiären Schutz genießen, sind aufgrund von Art. 20 Abs. 2 i. V. m. Art. 33 QRL auf dem Gebiet des Anerkennungsstaates freizügig. Ob sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen, ist unerheblich.

VG München, U. v. 20.2.2014, M 24 K 13.4174
Richter: Witzel, Dr. Hasl-Kleiber, Dr. Dendorfer
Einsender: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Dokument 2117 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Rechtslage nach der (neuen) QRL ist eindeutig. Viel bemerkenswerter sind die im Urteil nur zum Teil mitgeteilten Fakten, die eigentlich Veranlassung gäben, den Vorgang in der Rubrik „Entgleisung“ zu veröffentlichen:

Es handelt sich um zwei syrische Staatsangehörige: Eine Mutter (heute 62) mit ihrem querschnittsgelähmten Sohn (heute 27). Der Sohn ist ständig pflegebedürftig und die Mutter ist so krank, dass sie viele Betreuungsleistungen nicht mehr erbringen kann. In Wiesbaden wohnen nahe Verwandte, z. T. deutsche Staatsangehörige und z. T. Ausländer mit Daueraufenthaltsrecht. Mutter und Sohn waren auch bereits von München nach Wiesbaden umgezogen, wurden jedoch durch die Verweigerung von Sozialleistungen dort gezwungen, nach München zurück zu kehren. Seit 2008 bemühten sie sich um Genehmigung des Umzugs. Die Stadt München sicherte sogar die Übernahme der Sozialhilfekosten des Sohnes für die Dauer von zwei Jahren zu. Nachdem die Landeshauptstadt Wiesbaden aber dem Umzug nicht zustimmte, verweigerte München die Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung unter Hinweis auf die rechtswidrigen Vorgaben in Nr. 12.2.5.2.4.3 AVV-AufenthG. Trotz ärztlicher Atteste und Hinweis auf Nr. 12.2.5.2.4.2 AVV-AufenthG, die insoweit im Falle der Pflegebedürftigkeit eine Zustimmung zwingend vorsieht, blieb man in Hessen stur. Man muss sich fragen, welch menschenverachtende Gesinnung hinter solchem Verhalten steht.

Überstellungshaft derzeit nicht zulässig

Stahmann (ANA 2014, 1) hat bereits darauf hingewiesen: Mangels vollständiger Umsetzung von Dublin III ist derzeit im Rahmen von Überstellungsverfahren die Verhängung von Abschiebungshaft nicht zulässig. Der Gesetzgeber muss erst die Kriterien zur Bestimmung von Fluchtgefahr festlegen, damit Inhaftierung im Ausnahmefall zulässig wäre.

Mit dieser Begründung entlässt das AG Hannover einen Mann aus Eritrea mit sofortiger Wirkung aus der Haft. Der Mann ist in Italien als Flüchtling anerkannt, musste dort aber auf der Straße leben, weshalb er in Deutschland einen neuen Antrag gestellt hatte.

AG Hannover, B. v. 20.5.2014, 43 XIV 36/14 B
Richterin: Henrichs

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2118 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch die überraschende Auskunft des BMI, ANA 2014, 22 – Dok 2074.

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARG zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.

Bürgerversicherung: War da was?

Niemand in Deutschland soll mehr ohne Krankenversicherung sein. Das war die Verheißung, die schon bei Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen am 1.4.2007 löchrig war, wie ein Schweizer Käse.

Hier der Fall einer 2010 nach Deutschland geflohenen Syrerin, die älter als 65 Jahre ist. Sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und bezieht Grundsicherungsleistungen nach SGB XII. Das Sozialamt verweigerte Krankenhilfe unter Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Krankenversicherung im Basistarif (§ 193 Abs. 1 S. 1 VVG i. V. m. § 12 Abs. 1a) VAG). Da sie versichert sein wollte, verklagte sie die HUK-Coburg, die Versicherungsschutz abgelehnt hatte vor dem LG. Aber ohne Erfolg. Zwar ist die Pflicht zum Abschluss einer privaten Krankheitskostenversicherung unbeding und der Kontrahierungszwang privater Versicherungen ist (u. a.) bei Empfängern laufender Sozialleistungen nur dann ausgeschlossen, wenn der Leistungsbezug vor dem 1.1.2009 begonnen hatte. Also hätte die HUK die Frau versichern müssen, denn sie war ja erst 2010 nach Deutschland gelangt. Diese Festlegung des Gesetzgebers gefällt dem LG Bonn und dem OLG Köln aber nicht. Das sei unlogisch, meint das LG Bonn und zitiert zur Begründung seitenweise wörtlich eine Entscheidung des OLG Köln, U. v. 26.7.2013, 20 U 62/13 (VersR 2014, 454). Im konkreten Fall hilfreiche Konsequenz ist, dass das zuständige Sozialamt die Krankenversorgung sicherstellen muss. Die Konterkarierung des gesetzgeberischen Willens durch die Zivilgerichte ist allerdings ein Skandal.

LG Bonn, U. v. 14.5.2014, 9 O 390/13

Richter: Wagner, Ehrig, Preus

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2119 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wie man hört, ist zu diesem Verfahren die Revision beim BGH anhängig.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass der Ausschluss von Unionsbürgern von der Möglichkeit, sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, sofern sie als Voraussetzung ihres Aufenthalts eine solche nachweisen müssen (§ 5 Abs. 11 S. 2 SGB V), gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV verstößt. Deutsche in derselben Lage müssen nämlich aufgenommen werden.

Familienkrankenversicherung: Aufenthaltstitel nicht erforderlich

Eine Ausländerin lebt bei ihrem hier arbeitenden ausländischen Ehemann. Sie benötigt ärztliche Hilfe, weil sie „immer wieder umfällt“. Aktuell erhält sie Leistungen nach dem AsylbLG. Wie Praktiker es so oft erleben, verfährt auch die bremische AOK: Familienversicherung gäbe es nur, wenn man Aufenthaltserlaubnis hat. Wie wir es den Krankenversicherungen so oft erklären: Das ist Quatsch! Es zählen alleine Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Wohnsitz ist dort, wo jemand sich unter Umständen aufhält, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Wo ein Mensch sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt, ist sein gewöhnlicher Aufenthalt.

Die AOK wird im Eilverfahren wiederholt zur Leistung von Krankenhilfe verpflichtet.

SG Bremen, B. v. 1.4.2014, S 4 KR 45/14 ER

Richter: Dr. Schmidt

Fundstelle: Dokument 2120 im Internet

Caritas: AsylbLG abschaffen

In Heft 2 der Publikationsreihe „Fluchtpunkte“ legt der Deutsche Caritasverband (DCV) dar, wieso das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen ist. Mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG – Verpflichtung zur Neuregelung – werden auch gleich praxisnahe Vorschläge gemacht, welche Begleitänderungen notwendig sind.

DCV-Broschüre von Februar 2014

Verfasser: Prof. Dr. Georg Cremer

Einsender: Martin Beißwenger, Freiburg

Fundstelle: www.caritas.de/Fluchtpunkte & Dokument 2121 im Internet

Keine Strafbarkeit trotz Einreiseverbot, sofern keine Befristung erfolgt war

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm Ausweisungen sind Rückkehrentscheidungen nach der Rückführungsrichtlinie (RüFüRL), hat der EuGH entschieden. Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern sich dieser Erkenntnis allerdings gelegentlich (s. VG Ba-Wü, ANA 2014, 18). Was folgt hieraus für das Strafrecht, das Eindeutigkeit der Rechtslage und Erkennbarkeit strafbaren Verhaltens zum Zeitpunkt der „Tat“ verlangt?

Bei Verfügung einer Ausweisung ist die RüFüRL zu beachten. Damit auch das zwingende Befristungsgebot. Wird dagegen verstoßen und die Befristungsentscheidung auch nicht nachgeholt, verstößt die Ausweisung gegen Unionsrecht. Solche rechtswidrigen Entscheidungen dürfen keine strafrechtlichen Wirkungen erzeugen, wie bspw. das gem. § 95 Abs. 2 AufenthG strafbewehrte Verbot der Einreise entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Daran ändert auch nichts, dass ein Betroffener einen Befristungsantrag stellen kann, denn das Antragserfordernis ist mit Unionsrecht ebenfalls nicht vereinbar.

Unbefristet verfügte und vor Wiedereinreise nicht befristete Ausweisungen sind also nicht erst nach Ablauf von fünf Jahren gegenstandslos (EuGH, U. v. 19.9.2013, C-297/12 (Filev), ANA 2013, 48 – Dok 1953), sondern strafrechtlich von Anfang an unbeachtlich.

Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurde deshalb abgelehnt.

AG Bersenbrück, B. v. 5.6.2014, 6 Cs 602/13

Richterin: Bußmann

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2122 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Verurteilen ist zu raten, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, § 359 Nr. 5 StPO. Im Verfahren hierüber verbietet sich eine enge Auslegung des Begriffs der „neuen Tatsache“: BVerfG, B. v. 19.7.2002, 2 BvR 18/02 u. a., StV 2003, 225; OLG Karlsruhe, B. v. 11.11.2002, 3 Ws 229/02, StV 2003, 237; LG Stuttgart, B. v. 20.11.2000, 2 Qs 4/00, StV 2003, 233. Alle auch: ANA 2003, 6.

Verschuldungskosten trägt das BAMF, weil Stellungnahme nicht zeitnah erfolgte

In einem Fall obligatorischer Beteiligung des BAMF (§ 72 Abs. 2 AufenthG) hatte die ABH die Bundesbehörde im Juni 2012 um Stellungnahme ersucht. Ende August 2013 wurde gegen die ABH Untätigkeitsklage erhoben. Nachfragen der ABH und des Gerichts waren zunächst unbeantwortet geblieben. Erst eineinhalb Jahre nach Befassung gab das BAMF seine Stellungnahme ab.

Die Bundesbehörde war zum Verfahren beigegeben worden. Nach Erledigungserklärung wurden ihr die Kosten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens (§ 155 Abs. 4 VwGO) auferlegt.

VG Göttingen, B. v. 24.3.2014, 4 A 152/13

Richter: Dr. Richtberg

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 2123 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu Verschuldungskosten s. auch VG Regensburg, ANA 2012, 12 – Dok 1625; VG Berlin, ANA 2009, 19 – Dok 1087.

Anwaltsgebühren: BAMF scheitert erneut mit Versuch der Gebührenkürzung

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in asylrechtlichen Streitigkeiten bei einer Einzelperson 5.000 Euro, in Eilverfahren die Hälfte. Wir hatten schon öfter berichtet, dass dies dem BAMF nicht gefällt (z. B. ANA 2014, 23 – Dok 2078). Statt sich allerdings an den lokalen Bundestagsabgeordneten zwecks Gesetzesänderung zu wenden, überzieht die Behörde flächendeckend Verwaltungsgerichte mit dem Ansinnen, in Dublin-Verfahren die Gegenstandswerte auf die Hälfte zu senken. Dies wird ein weiteres Mal zurückgewiesen.

VG Düsseldorf, B. v. 9.5.2014, 1 L 104/14.A

Richter: PräsVG Dr. Heusch

Einsender: RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 2124 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Noch interessanter ist eine Entscheidung des VG Arnsberg (B. v. 24.3.2014, 5 L 924/13.A, InfAusR 2014, 240): Das Gericht erklärt dem BAMF, dass die begehrte Festsetzung eines niedrigeren Gegenstandswerts – ohne einzelfallbezogenen Argumente – den Antrag unzulässig macht.

Lustiges

Rechtsmittel wegen 14,60 EUR Zinsen: Nagt das BAMF am Hungertuch?

Kurz nach einem positiven erstinstanzlichen Asylurteil beantragen die Rechtsanwälte des Klägers Kostenfestsetzung gegen das BAMF. 2012 ändert der BayVGH das VG-Urteil und die Kostenentscheidung teilweise ab. Die Kostenquote der Verfahren teiler Instanzen beträgt nur noch 1/4 zu Lasten des BAMF.

Die Urkundsbeamtin setzt die Kosten antragsgemäß fest und ordnet die Verzinsung des auf die erste Instanz entfallenden anteiligen Betrages ab Eingang des Kostenfestsetzungsantrages am 2.8.2010 an.

Das sei unrichtig meint das BAMF. Hier sei durch den VGH eine völlig neue Kostenentscheidung getroffen worden. Alle Kosten dürften erst ab dem Urteil des VGH im Juli 2012 verzinst werden.

Natürlich ist dies evident falsch und man fragt sich, wie viel Zeit und Gehirnschmalz das Referat Prozessführung des BAMF darauf verwendet hat. Jedenfalls muss auch noch ein Richter über die Sache entscheiden, und zwar so: Dort wo, wie hier, durch eine Abänderungsentscheidung des Obergerichts keine vollständige Novation der Kostenentscheidung vorgekommen ist, hat selbstverständlich Verzinsung ab dem Tag des Eingangs des Festsetzungsantrags zu erfolgen.

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Erinnerungsschreiben BAMF v. 16.1.2013

Verfasser: Steltner-Folltis

Fundstelle: Dokument 2125 a) im Internet

VG München, B. v. 4.4.2014, M 23 M 13.30135

Richter: Dr. Wolff

Fundstelle: Dokument 2125 b) im Internet

Böser Anwalt kriminalisiert deutsche Organe

In einer Abschiebungshaftsache beim AG Frankfurt/M. fragt der vertretende Anwalt an, wieso ein Asylgesuch, gestellt durch eine Ausländerin im Transitbereich des Flughafens, durch die Bundespolizei nicht unverzüglich

an das BAMF weitergeleitet wurde, sondern erst nach der Haftentscheidung des AG. Unter Hinweis auf § 14 Abs. 2, 3 AsylVfG mutmaßt er dazu: „Der einzig plausible Grund für diese Verfahrensweise liegt darin, dass die Beteiligte die Betroffene unbedingt inhaftieren wollte.“

Was nahe liegt, ärgert die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main nun aber wirklich. Zur Annahme des Anwalts versteigt man sich dort u. a. zu folgender Formulierung (Grammatikfehler im Original): „Damit kriminalisiert der Prozessvertreter wiederholt die Bundesrepublik Deutschland und seine Organe, was mit der Stellung eines Prozessvertreters sicher nicht vereinbar sein dürfte.“

Jawoll, Herr Himmler! Da hat der Berufskollege aber noch mal Glück, dass, die Anwaltskammer und nicht die Bundespolizeidirektion zu entscheiden hat, was sich mit der Stellung eines Verfahrensbevollmächtigten verträgt.

BPolDir Flughafen Frankfurt Schrb. v.

26.5.2014 an AG Frankfurt Az 934 XIV 671/14

Verfasser: RR Himmler

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2126 im Internet

Abschiebungshaft: Ein Insasse des Justizzentrums Wiesbaden entscheidet

Besonders zufrieden mit seiner eigenen „Verwahrung“ muss der Verfasser dieses Beschlusses sein: Auf die Beschwerde eines Abschiebungshäftlings, der in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main I untergebracht ist, findet der Richter folgenden trefflichen Vergleich zur Begründung von deren Zurückweisung: Abschiebungshäftlinge würden grundsätzlich absolut getrennt von Untersuchungsgefangenen in einem abgeschlossenen Trakt, der einer eigenen Anstalt gleich kommt – ähnlich dem Justizzentrum Wiesbaden mit fünf Gerichten plus Staatsanwaltschaft unter einem Dach – verwahrt. “

AG Wiesbaden, B. v. 9.5.2014, 710 XIV 257/14 B

Richter: Hoffrichter

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2127 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Justizzentrum in Wiesbaden ist kein herausragendes Beispiel architektonischer Kunst. Vielleicht sollte man aber dem Richter trotzdem einen Platzaustausch anbieten.

Oder es könnte helfen, wenn er die Vorlagebeschlüsse des BGH an den EuGH, die Rückführungs-RL oder die Stellungnahme des Generalanwalts Bot beim EuGH lesen würde. Sollte man ihm dafür eine Packung Dextro-Energen vorbeibringen?

Antrag auf Erteilung eines Antragsformulars: Stadt Kerpen und das Aufenthaltsrecht

Rheinländer sind lustige Menschen; das gilt auch für Bürokraten. Es verwundert deshalb wenig, dass man in der Kolpingstadt Kerpen einen „Antrag auf Erteilung einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG zum Zweck des Besuchsaufenthaltes“ erfand. Dafür gab es ein dreiseitiges Formular und ein zusätzlich zu unterschreibendes Informationsblatt. Da wurden über Einlader und Eingeladenem alle möglichen persönlichen Daten abgefragt und zusätzlich sollte sich der „Antragsteller“ ohne gesetzliche Grundlage auch noch verpflichten, dem Ausländeramt nach Einreise des Gastes eine Passkopie zukommen zu lassen.

Die Verpflichtungserklärung soll laut Gesetzesbegründung eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung sein. Ob durch die „Erteilung einer Verpflichtungserklärung“ durch die Stadt Kerpen diese die Haftung hieraus übernehmen wollte?

Auf Hinweis der Redaktion wurde das Formular aus dem Netz genommen. Allerdings können Einlader noch immer nicht unbürokratisch das bundeseinheitliche Antragsformular beglaubigen lassen. Man muss sich vielmehr von der ABH zunächst „im Rahmen der Terminsabsprache über die benötigten Unterlagen“ beraten lassen. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme?

Auch ansonsten scheint man in Kerpen mit dem (Schengen-)Recht auf Kriegsfuß zu stehen. Man kennt nicht die gültigen Schengenregeln und weigert sich auch, Verpflichtungserklärungen für einen Aufenthalts von über drei Monaten zu beglaubigen.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Antragsformular und Informationsblatt am 3.5.2014 im Internet gefunden

Fundstelle: Dokument 2128 a) im Internet

Beschwerdemail an IM NRW vom 20.5.2014

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 2128 b) im Internet

Lustig / Traurig

Abschiebungshaft: Richter überflüssig? Der Textbaustein-Automat der ABH reicht doch!

Am 2.4.2014 beantragt die Stadt Recklinghausen Abschiebungshaft gegen einen Nigerianer mit Namen T. Der Textbaustein-Automat der Behörde funktioniert auch ziemlich einwandfrei. Nur ein Mal wird statt des Namens des Betroffenen der völlig unbekannt Name „Adil M.“ benutzt, den man bitte inhaftieren soll.

Den Wünschen der ABH mag sich der Richter nicht verschließen und erlässt noch am selben Tag einen Haftbeschluss. Warum aber, so scheint der Richter zu denken, soll ich mir Arbeit machen. „Copy and Paste“ geht doch auch! Also stimmt der Haftbefehl wörtlich überein mit dem Antrag der Behörde. Selbst der unbekannt Name „Adil M.“ findet sich darin. Diesen Fehler hat der Richter aber gemerkt, denn er ändert diesen im Beschluss handschriftlich.

Damit scheint aber sein Aufmerksamkeitskontingent erschöpft zu sein. Ihm fällt nicht auf, dass sein Beschluss am Ende auch folgende Formulierung enthält: „Es wird dringend gebeten, dem Antrag auf Abschiebungshaft zu entsprechen. Andernfalls ist zu befürchten, dass T. untertauchen wird.“

Wer bittet hier eigentlich wen?

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld

Stadt Recklinghausen, Antrag v. 2.4.2014

Verfasser: Herr Thier

Fundstelle: Dokument 2129 a) im Internet

AG Recklinghausen, B. v. 2.4.2014, 63 XIV22/14.B

Richter: Borowiak

Fundstelle: Dokument 2129 b) im Internet

Trauriges

Visavergabesystem: Lügen des AA und Leichtgläubigkeit des VG Berlin

Demokratie ist gut. Man kann mit ihrer Hilfe, wenn auch oft erst im Nachhinein, feststellen, wer wann und wo die Unwahrheit gesagt hat. Eine Chronik:

– IV. Quartal 2013: Es verdichten sich Hinweise, dass das Terminvergabesystem der Botschaft Beirut manipuliert wird.

– 29.11.2013: VG Berlin (Az. 26 L 389.13 V) weist den Eilantrag von zwei alten Visumantragstellern ab, die die Vergabe eines Vorschubtermins ohne Terminbuchung erstreiten

wollten, weil sie mit den Online-Buchungen Schwierigkeiten hatten. Das internetgestützte Terminvergabeverfahren sei zu benutzen; hierdurch würde eine Antragstellung nicht vereitelt.

– 2. – 4.12.2013: Es findet eine Evaluierungsreise von Fachleuten aus dem AA nach Beirut statt.

– Dezember 2013: Eine Neukonzeption des Online-Terminbuchungssystems in Beirut wird vom AA beauftragt.

– 2.1.2014: Eine Dame, die zu ihrem deutschen Ehemann ziehen möchte, teilt der Botschaft Beirut mit, dass das computergesteuerte Terminvergabesystem nicht funktioniert und bittet um anderweitige Terminvergabe.

– Danach: Die Dame stellt einen Eilantrag beim VG Berlin. Ziel: Anderweitige Terminvergabe, weil das Online-Verfahren nicht funktioniert.

– 12. – 13.2.2014: Der Ehemann der Dame versucht seinerseits Terminbuchungen im System vorzunehmen, was ebenfalls nicht gelingt.

– 4.2.2014: Der deutsche Ehemann macht in dem Eilverfahren dem Vorsitzenden hierüber Mitteilung. Er weist darauf hin, dass ihm von Händlern gegen Zahlung von 800 US-Dollar Termine zur Vorsprache bei der Botschaft angeboten wurden.

– 14.2.2014: Obwohl man beim AA bereits seit Ende 2013 von Manipulationen beim Terminvergabesystem Kenntnis hat, erklärt dieselbe Behörde wider besseres Wissen gegenüber dem VG Berlin: Vorsprachetermin sei über das Terminvergabesystem im Internet möglich. Dort würden immer wieder freie Termine angeboten. Das sei der Antragstellerin und ihrem Ehemann auch zumutbar.

– 17.2.2014: Weitere Beratungsreise von Mitarbeitern der Zentrale des AA nach Beirut. Die Botschaft vermutet, dass einzelne Agenturen mehr Termine als nötig blockieren, um das Angebot künstlich knapp zu halten.

– 27.2.2014: VG Berlin (Az. 21 L 31.14 V) weist den Eilantrag der Dame ab. Man stützt sich auf das Vorbringen des AA. Das Warten auf einen freien Termin sei zumutbar. Auch die prekäre Sicherheitslage im Libanon, vor der Außenminister Steinmeier kurz zuvor gewarnt hatte, sei hinzunehmen.

– 1. – 15.3.2014: Ein Computerfachmann überprüft mit einem Programm zur automatisierten Beobachtung des Visavergabesystems in Beirut, wann Termine als frei gemeldet werden, und wie schnell diese dann vergeben sind. Ergebnis: Innerhalb kürzester Frist werden freie Termine als besetzt gemeldet. Das kann nicht mit rechten Dingen zugehen.

– 14.3.2014: Das Online-Buchungsverfahren in Beirut wird ausgesetzt und stattdessen wird die Möglichkeit geschaffen, persönlich zur Terminvereinbarung vorzusprechen.

– 6.4.2014: Die Welt am Sonntag berichtet unter dem Titel „Botschaftstermine nur gegen Bares“ über Manipulationen beim Visumverfahren bei der deutschen Vertretung Beirut.

– 7.4.2014: Die Welt berichtet: „Visa-Betrug empört Politiker“.

– 15.4.2014: Stephan Steinlein, Staatssekretär des AA, beantwortet Fragen von Luise Amtsberg, MdB, und gibt Details der Probleme bekannt.

– 17.4.2014: Spiegel Online berichtet: „Bundesregierung bekämpfte Termin-Schwarzhandel erst mit Verzögerung“.

– 2.5.2014: AA reagiert auf eine IFG-Anfrage und gibt weitere Informationen.

Handelt es sich hier um einen Fall vollendeten Prozessbetrugs, weil dem VG Berlin vorgegaukelt wurde, alles habe schon seine Ordnung und Richtigkeit? Ob die Richter der 21. Kammer Strafanzeige erstatten werden?

Es muss aber auch gefragt werden, warum nur Gerichte Behörden immer wieder alles glauben.

Anmerkung der Redaktion:

Das AA hätte vorgewarnt sein müssen. Ähnliche Probleme gab es bei der Auslandsvertretung Shanghai im März 2012 (Spiegel Online, 21.5.2012, 14:48 Uhr).

BVerwG zum AsylbLG: Höhe der Erstattungspflicht bestimmen BAMF und ABH

Am 1.7.2008 reist eine Frau aus Iran mit Besuchervisum ein, nachdem zuvor ein Verwandter eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatte. Kurz danach stellt sie Asylantrag, der 6 Monate später vom BAMF abgelehnt wird. Ab Januar 2010 erhielt die Frau für einige Zeit Leistungen nach dem AsylbLG. Bereits am 1.9.2010 fordert der Leistungsträger, identisch mit der ABH, den Verpflichtungsgeber zur Erstattung auf. Am 27.10.2010 wird das BAMF verpflichtet, der Frau den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Danach dauert es bis zum 10.1.2011, bis das BAMF den Anerkennungsbescheid ausstellt. Die ABH braucht anschließend noch bis zum 9.3.2011, um der Frau eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 2 AufenthG) zu erteilen.

Der Verpflichtungsgeber wehrt sich gegen den Leistungsbescheid mit dem Hinweis auf die deklaratorische Wirkung der Anerkennung und auf die Verpflichtung aus der Aufnahme-RL, Asylbewerber während des Prüfungsverfahrens den Lebensunterhalt zu gewährleisten. Auch weist er am Beispiel seiner Verwandten darauf hin, dass eine Erstattungspflicht auch im Fall der Anerkennung gravierende Auswirkungen auf die vom europäischen Recht geforderte Sicherung des Lebensunterhalts hat: Im Wissen um seine Inanspruchnahme hatte seine Schwägerin während einer Schwangerschaft nämlich auf die Inanspruchnahme sozialer Leistungen verzichtet. Das BVerwG führt uns hier vor, selbstverständlich wieder einmal ohne Vorlage an den EuGH, wie man europäisches Recht uminterpretieren kann. Das geht so:

– Zwar verpflichtet Art. 13 Abs. 1, 2 Aufnahme-RL (= Art. 17 Abs. 1, 2 der neuen Aufnahme-RL) dazu, Asylantragstellern den Lebensunterhalt zu sichern. Wie auch aus den Erwägungsgründen der RL hervorgehe, sei damit aber der Schutz von Asylsuchenden bezweckt und nicht der von Dritten. Der Verwandte habe ja „aufgrund einer autonomen Entscheidung“ die Verpflichtungserklärung unterschrieben.

– Auch im Angesicht der konkreten Fallgestaltung (teilweiser Verzicht der Frau auf Sozialleistungen während der Schwangerschaft) sei „nichts dafür ersichtlich, dass der Schutzzweck der RL, Asylbewerber ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, durch faktische Rücksichtnahme auf einen Garantiegeber konterkariert würde“.

– Eine unionsrechtliche Zweifelsfrage stelle sich nicht (acte clair).

– Es wird zwar akzeptiert, dass nach europäischem Recht die Flüchtlingsanerkennung nur ein deklaratorischer Akt ist. Insoweit sei allerdings Art. 24 Abs. 1 QRL 2011, mit seiner Verpflichtung, Anerkannten schnellstmöglich einen Aufenthaltstitel auszustellen, nicht mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreise ausgestattet. Im Übrigen könne sich der Garantiegeber darauf sowieso nicht berufen.

– Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Erstattungsbescheides sei der Tag seines Erlasses. Und da war die Frau ja noch gar nicht anerkannt.

– Auch Ermessensausübung bei der Rückforderung sei nicht nötig, denn der „im Visumverfahren geltend gemachte Aufenthaltswitzweck“ sei

„rein privater Natur“ gewesen, so dass nicht davon gesprochen werden könne, dass ein Ausnahmefall vorlag, wie das BVerwG früher einmal entschieden hatte.

– Auch die Wertung des OVG, dass erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck (hier nach Anerkennung) die Erstattungspflicht wegfälle, wird vom BVerwG nicht beanstandet.

BVerwG, U. v. 13.2.2014, 1 C 4.13

Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,

Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Maidowski

Fundstelle: Dokument 2130 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Frau war bereits bei Einreise verfolgt. Dass sie legal nur mit Visum einreisen konnte, ist nach Ansicht des BVerwG aber unerheblich. Sie kam ja „für einen rein privaten Aufenthaltswitzweck“. Angesichts der von der EU errichteten Mauer der Abschottung (z. B. Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen) kann man dies nur als Realitätsverleugnung bezeichnen.

Und wie wäre es, § 25 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 AufenthG zu lesen: Nach Anerkennung gilt der Aufenthalt des Flüchtlings als erlaubt. Es kann ja wohl nicht sein, dass die säumige Ausländerbehörde die Höhe der Erstattungspflicht bestimmt!

Zur Frage, warum eine Vorlage in Luxemburg notwendig gewesen wäre, s. auch die Entscheidung des EuGH zur Aufnahme-RL, ANA 2014, 30 – in diesem Heft.

Syrien, war das was?

Nach Art. 9 Abs. 2 Bst. e) Qualifikations-RL (QRL) gilt als Verfolgung die „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen“. Zu den Ausschlussgründen nach Art. 12 zählen u. a. „Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider laufen“.

Man würde sich wünschen, dass die Richterin in das Gesetzbuch gesehen hätte. Ja, auch europäische Richtlinien sind Gesetze! Weil ihr das aber augenscheinlich entgangen ist, entscheidet sie in folgendem Fall negativ:

Ein Mann im wehrpflichtigen Alter kommt aus Syrien nach Deutschland und berichtet: Er ist im Jahr 2012 durch den syrischen Staat zum Reservendienst eingezogen worden. Dorthin wollte er aber nicht. Er habe auch Leichen mit Schüssen in den Hinterkopf gesehen. Er gehe davon aus, dass es sich hierbei um Deserteure gehandelt hat. Er könne aus Gewissensgründen bestimmte Befehle nicht ausführen.

Die Wahrhaftigkeit dieser Äußerungen wird vom Gericht nicht in Zweifel gezogen, trotzdem lehnt die Richterin ab:

– Der syrische Staat kämpfe um das „physische Überleben“, weshalb er wohl keine Zeit haben werde, sich um unpolitische zurückgeführte Asylbewerber zu kümmern.

– Auch stelle die Wehrdienstpflicht keine politische Verfolgung dar, weil sie nicht zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werde. Alle Männer müssten ja Wehrdienst leisten.

– Zwar gäbe es in Syrien schwere Strafen für die Nichtableistung des Wehrdienstes. In Kriegszeiten könne sogar die Todesstrafe verhängt werden. Allerdings habe das Auswärtige Amt 2010 (!) erklärt, dass es keine Kenntnis davon hat, dass wegen Fahnenflucht die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wurde.

– Außerdem sei der Mann ja gar nicht desertiert, denn er habe den Dienst noch gar nicht angetreten.

– Im Übrigen werde unpolitische Desertion in Syrien nicht als Ausdruck politischer Gegnerschaft gewertet.

Was sagt man dazu?

Und man möchte fragen: Wie wäre es, wenn einmal die Nachrichten aus Syrien zur Kenntnis genommen würden? Oder: Wäre es vielleicht anders, wenn in Syrien auch Frauen zur Armee eingezogen würden? Oder: Wie wäre es damit, die Aufklärungspflicht ernst zu nehmen und mal nachzufragen, ob es seit Beginn des Konflikts neuere Informationen gibt, als die von 2010?

VG Trier, U. v. 21.1.2014, 1 K 1145/13.TR

Richterin: Kohl

Einsender: RA Bernward Ostrop, Berlin

Fundstelle: Dokument 2131 im Internet

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Bitte vergießen Sie keine Krokodilstränen. Die Beachtung des Rechts würde schon reichen!

„Die Kammer übersieht nicht, dass die Ehe der Klägerin mit ihrem deutschen Ehemann nunmehr schon seit über 3 Jahren besteht und die Eheleute ihre andauernde Trennung als hart empfinden müssen. Allerdings bewirken Ehebestand und Zeitablauf als solche nicht das Erwachsen eines bedingungslosen Anspruchs.“

Dies sind die letzten Begründungssätze in einem knappen Urteil, mit dem der *Vorsitzende Richter am VG Berlin, Kiechle*, im Verfahren *VG 4 K 450.12 V*, zwei Menschen das Zusammenleben untersagt. Hiermit öffnet er obrigkeitlicher Willkür Tür und Tor. Das geht so:

Eine Ukrainerin möchte gerne zu ihrem deutschen Ehemann ziehen. Beim Mann hält es der Richter für notwendig, mitzuteilen, dass er „russlanddeutscher Herkunft“ ist. Ganz so, als wäre das erheblich. Wofür? Wir spekulieren ja auch nicht, ob der Vorsitzende wegen seines Namens „schwäbischer Herkunft“ ist.

Dem Paar war 2009 ein Visum zur Eheschließung in Deutschland versagt worden, weil Scheineverdacht bestünde und deutsche Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen seien. Also heirateten die beiden Ende 2010 in der Ukraine. Im Juli 2011 wurde ein Visum zur Familienzusammenführung beantragt, unter Vorlage eines Sprachzertifikats „A1“ des Goethe Instituts Kiev, dessen Korrektheit im ganzen Verfahren nicht angezweifelt wurde.

Da war aber ja noch der „Scheineverdacht“. Also mussten erst einmal getrennte Befragungen durchgeführt werden. Das geschah im August 2011. Hieraus ergaben sich aber dann keine Beweise. Das Visum wurde jedoch noch immer nicht erteilt.

Als die Dame im März 2012 erneut in der Auslandsvertretung vorsprach, erfand man einen neuen Trick. Man fertigte einen Aktenvermerk, dass sie ganz schlecht Deutsch spräche. Also forderte man sie auf, sich nach „Auffrischung“ der Deutschkenntnisse wieder zu melden. Weil das nicht geschah, wurde im Juli 2012 der Visumantrag ausschließlich wegen fehlender Sprachkenntnisse abgelehnt.

Und was macht der Richter damit im Klageverfahren? Das AA musste nur behaupten, die Frau spräche nicht angemessen Deutsch, um das Goethe-Zertifikat zu entwerten. Kein Gedanke an die Amtsaufklärungspflicht. Keine Ladung der Dame, damit sich das Gericht persönlich ein Bild machen kann. Keine Ladung des Verfassers des Aktenvermerks des AA, dass die Frau nicht ausreichend Deutsch könne, um zu überprüfen, ob dieser von falschen Voraussetzungen ausging oder selbst kein Deutsch kann. Kein Gedanke an Beweislastregeln im Falle von Unaufklärbarkeit. Zuruf des Klagegegners genügt, der ist ja Behörde.

Das muss man sich einmal zivilistisch auf der Zunge zergehen lassen: Ich begehre vom Gegner die Rückzahlung des Kaufpreises eines Fernsehgeräts und lege zum Beweis der Rückgabe des Geräts eine Quittung vor. Der Beklagte behauptet, nach einem Aktenvermerk seines Lagerverwalters fände sich das Gerät nicht bei ihm. Also wird meine Klage abgewiesen, weil ich ja nicht weitere Beweise vorgelegt hätte. Zeugen und Beteiligte hören? Papperlapapp!

Und auch dies noch findet sich im Urteil: Zwar kennt man die Entscheidung des BVerwG vom 4.9.2012, 10 C 12.12 (ANA 2013, 26 – Dok 1859a): Das Recht gebietet es „von dem Sprachnachweis vor der Einreise abzusehen, wenn Bemühungen um den Spracherwerb im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich sind“. Hier liegen ja nun schon über drei Jahre Trennung vor. Das Urteil könne hier aber nicht angewendet werden. Die Klägerin habe keine Darlegungen gemacht, dass sie sich ein ganzes Jahr erfolglos um Spracherwerb bemüht hätte. Das habe auch die Gegenseite in einem Schriftsatz moniert. Da ist es wieder: Zuruf der Behörde reicht. War das was mit § 86 Abs. 3 VwGO?

Auch der Umstand, dass die deutschen Behörden säumig waren und das Paar zunächst mit „Scheineverdacht“ überzogen und auch nach dessen Ausräumung noch immer kein Visum erteilten, wird mit keinem Wort erwogen.

Es ist ein Stück aus dem Tollhaus: Wenn Du Dich ein Jahr ohne Erfolg um Sprachkenntnisse bemüht hast, darfst Du (eventuell) kommen. Hattest Du Dich einmal mit Erfolg bemüht und wirst anschließend trotzdem rechtswidrig an der Einreise gehindert, dann musst Du später noch mal nachweisen, dass Du Dich ein Jahr bemüht hast.

Damit sich die Leser selbst ein Bild machen können, wird die Entscheidung ins Internet gestellt als *Dokument 2132*.

Roma raus! Für rechtsstaatlichen Schmus haben wir keine Zeit

Die Politik hat angeordnet, dass Roma schnell aus Deutschland entfernt werden sollen. Das VG Düsseldorf folgt dem, wie deren Pressesprecher der Redaktion berichtet hat (ANA 2014, 13 – Standpunkt). Das BAMF sowieso. Wie das geht, zeigt dieser exemplarische Fall:

Ein 16-jähriges Mädchen wird beim BAMF im Asylverfahren angehört. Das Kind berichtet von einem Vergewaltigungsversuch durch einen wohlhabenden, einflussreichen serbischen Nachbarn. Die Polizei kümmerte sich aber nicht. Anhörer in dem Verfahren ist *Herr Romahn*. Ihm fällt es nicht ein, das Mädchen zu befra-

gen, ob sie vielleicht lieber vor einer „Entscheiderin mit Sonderaufgaben“ aussagen wolle. Zuvor hatte er auch deren Bruder angehört.

Am 25.3.2014 verfasst *Herr Romahn* zum *Az. 5553870-170* einen Ablehnungsbescheid im Fall der jungen Frau. Dieser ist mit einer unwesentlichen Ausnahme wortidentisch mit dem Ablehnungsbescheid des Bruders. Das weibliche Kind wird im Bescheid durchgängig als „*Der Antragsteller*“ bezeichnet. Es heißt dort: „*Der Antragsteller hat auch keine (...) schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen seitens nichtstaatlicher Dritter zu befürchten*“. Zum Vortrag des Mädchens, der angeblich, „*nur vage*“ gewesen sei, wird berichtet, „*der Antragsteller*“ hätte vorgetragen, ein Nachbar „*habe auch versucht, die Schwester zu vergewaltigen*“. Der Antrag sei als „*offensichtlich unbegründet*“ abzulehnen, weil „*nach der vollständigen Erforschung des Sachverhaltes (...) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein berechtigter Zweifel bestehen kann und sich (...) die Abweisung des Antrages geradezu aufdrängt*“.

Bei solcher Fehlanwendung der Rechtsprechung des BVerfG musste das VG die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Anwalt macht sich im Eilantrag vom 4.4.2014 die Mühe, bis ins Detail nachzuweisen, dass im Ablehnungsbescheid nicht das vorgetragene Schicksal des Mädchens, sondern dasjenige ihres Bruders behandelt und bewertet wurde.

Diesen Schriftsatz scheint der *Richter am VG Düsseldorf Habermehl*, ebenso wenig gelesen zu haben, wie das Anhörungprotokoll. Er verfasst bereits nach drei Tagen zum *Az. 24 L 829/14.A* einen ablehnenden Beschluss, der den ganzen Skandal des lotterhaften Umgangs mit Antragstellern der Volksgruppe der Roma offenbart: Der Beschluss ist nicht nur wortidentisch mit demjenigen des Bruders des Mädchens (*Az. 24 L 830/14.A*), in ihm wird auch – die Schlamperie des BAMF wiederholend – erklärt, „*der Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger*“. Zu dem von der jungen Frau geschilderten Vergewaltigungsversuch heißt es bei *Herrn Habermehl* ähnlich wie zuvor beim Bundesamt: „*Was die (...) Gefährdungen der Schwester des Antragstellers anbelangt, so wären diese allenfalls (...) bedeutsam*“ im Verfahren der Schwester.

Das kann ja wohl nicht wahr sein, denkt sich der Anwalt. Er erhebt Anhörungsrüge und begehrt Abänderung des Eilbeschlusses, weil auch der Richter den von der jungen Frau vorgetragenen Sachverhalt nicht zur Kenntnis genommen hatte.

Diese Rüge zu bescheiden dauert nur unwesentlich länger. Erfolglos ist sie allemal (*B. v. 11.4.2014, Az. 24 L 855/14.A*): Im Kern könne auf den ersten Beschluss Bezug genommen werden, meint *Herr Habermehl*: „*Entgegen der Ansicht der Antragstellerin wird durch die möglicherweise aufgetretene stellenweise Verwechslung der Antragstellerin mit ihrem Bruder im Ergebnis die Offensichtlichkeit der Ausichtslosigkeit des Vorbringens im asyl- und flüchtlingsrechtlichen Sinne nicht auf-*

gehoben“. Es sei nämlich ohne Bedeutung „ob es sich bei der betroffenen Person um die Antragstellerin selbst oder die Schwester ihres Bruders handelt“.

Möglicherweise??? Stellenweise???

Der letzte Satz macht deutlich, dass der Richter den Sachverhalt noch immer nicht durchdrungen hatte. Das Mädchen ist nämlich die einzige Schwester ihres Bruders.

Auch erörtert der zweite Beschluss mit keinem Wort die Frage, ob denn das BAMF sein Offensichtlichkeitsurteil auf zureichend tragfähiger Tatsachengrundlage getroffen hatte. Nur das, und sonst nichts, ist im asylrechtlichen Eilverfahren von Bedeutung. Aber wahrscheinlich hat der Richter sich gedacht, dass schon alles in Ordnung sein müsse, weil er dieselben Fehler gemacht hatte, wie das BAMF.

Wieso uns der Pressesprecher des VG bei solch kurzem Prozess mit Roma weismachen will, die Richter in Düsseldorf hätten für Baurecht oder Gewerberecht keine Zeit mehr, ist schleierhaft!

In der Akte des Mädchens befindet sich auch ein Qualitätssicherungsbogen, wonach Anhörung und Entscheidung am 26.3.2014 überprüft wurden durch *Herrn/Frau Fritsche*. Die Entscheidung befindet sich in „Übereinstimmung mit den aktuellen HKL-Leitsätzen“. Auch sonst sei alles in Ordnung. Da muss einem Angst und Bange werden, wenn solcher Umgang mit Menschenschicksalen zur gesicherten Qualität beim BAMF gehört. Kein Wunder, dass diese Behörde nicht wünscht, dass man in ihre „Herkunftsländer-Leitsätze“ Einsicht erhält.

Wie sorgfältig Richter vorgehen können, wenn sie nur wollen, zeigt z. B. ein Urteil des VG Stuttgart (ANA 2014, 20 – Dok 2058: Flüchtlingsanerkennung für Roma aus Serbien).

Schwarze Liste über Anwälte beim VG Gera?

Ein Berufskollege, der in einem bereits seit 2012 anhängigen ausländerrechtlichen Gerichtsverfahren die Verzögerungsrüge erhob, muss sich vom *Vizepräsidenten des Gerichts, Herr Zundel*, Folgendes anhören (vollständiger Text vom 4.4.2014 im Verfahren 4 K 414/12 Ge inkl. Schreibfehler): *Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, in o.g. Sache hilft ihr Lieblingswort „Verzögerungsrüge“ in keiner Weise weiter. Das*

OVG hat nämlich auf Ihre PKH-Beschwerde im Verfahren 4 K 613/13 Ge die heisige Akte nebst Verwaltungsvorgängen angefordert. Auch habe ich Sie auf die schwarze Liste gesetzt, da Sie kein EB zurückgesandt haben, auf zwei Mahnungen nicht reagierten und sich so durch die unvermeidliche PZU die Beschwerdefrist wieder eröffnet haben. Sie erhalten förmliche Entscheidungen nur noch mit PZU. Sie sind der unangenehmste Rechtsanwalt, den ich in 34 Dienstjahren erlebt habe. Glücklicherweise sind alle anderen seriöser.“

Wenn wir anderen alle seriöser sind, kann die schwarze Liste ja wohl nicht sehr lang sein. Nur: Es ist schon unglücklich, was sich Berufskollegen für Frechheiten anhören müssen.

Kinderrechte und Europarecht: Richterinnen missachtet sie weiter

Wir hatten berichten müssen (ANA 2013, 43) über die *Richterin am AG Göttingen, Frau Poltze*, die Flüchtlingskindern im Asylverfahren regelmäßig Beratungshilfe verweigert. Dies scheint das Gerichtspräsidium allerdings nicht veranlasst zu haben, ihr eine andere Aufgabe zuzuweisen, bei der sie weniger Unheil anrichten kann:

Am 17.12.2012 beantragt der Amtsvormund, das Jugendamt, die Bewilligung von Beratungshilfe für ein 16-jähriges Kind aus Afghanistan. Erst reichlich neun Monate später entscheidet die Rechtspflegerin negativ, weil ein bemittelter Rechtssuchender in dieser Situation auf einen „kostenpflichtigen Rechtsanwalt verzichten“ würde. Ein Beratungserfordernis sei nicht erkennbar. Es könne ja die Behörde beraten. Bis es zu diesem Beschluss kam, wurde von ihr zuvor zwei Mal nachgefragt, ob wirklich eine Entscheidung nötig sei, die zuständige Richterin halte an ihrer bisherigen Praxis fest.

Mit der Erinnerung erfolgt Hinweis auf europäisches und internationales Recht. Danach bedarf es noch dreier Mahnungen des Anwalts, bis *Richterin Poltze* am 23.01.2014 das Rechtsmittel zurückweist. Macht gar nichts, dass europäisches Recht die Vertretung durch Rechtskundige vorsieht (Asylverfahrens-RL, Aufnahme-RL). Macht auch nichts, dass das Jugendamt sich nicht für kompetent hält. Im 15 km entfernten Grenzdurchgangslager Fried-

land stelle die Caritas ja eine „fundierte Basisberatung“ durch „gut fortgebildete Sozialarbeiter“ zur Verfügung. Auch Verbände würden regelmäßig Beratungen durchführen und Mitarbeiter eines Migrationszentrums stünden bereit. Also könne man sich ausreichend informieren. Das gälte auch für das Jugendamt als Amtsvormund.

Die Entscheidungen werden auch ins Netz gestellt,

AG Göttingen, B. v. 9.10.2013, 10 II 1421/12
Verfasserin: Rpflin. Konetzky-Müller

Fundstelle: Dokument 2133 a) im Internet

AG Göttingen, B. v. 23.1.2014, 10 II 1421/12
Richterin: Poltze

Fundstelle: Dokument 2133 b) im Internet

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

EU-Freizügigkeitsrecht mit Besuch des EUGH

Am 26./27. September 2014 in Luxembourg

Referenten: Florian Geyer &

RA Thomas Oberhäuser

Kosten: 150 € (Mitglieder) sonst 200 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Strafverteidigung von Ausländern Auswirkung auf das Aufenthaltsrecht

Am 29. November 2014 in Dortmund

Referent: RA Manuell Kabis

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Der kranke Mandant, die kranke Mandantin, Herbst 2014
- Aktuelle Fragen im Ausländerrecht Teil II, Winter 2014
- Einführung in den elektronischen Rechtsverkehr, Frühjahr 2015
- Staatsangehörigkeitsrecht, Frühjahr 2015
- Visaverfahren, Frühjahr 2015
- Grenzen der Mitwirkungspflicht, Sommer 2015